



Gewässerschau - mehr als eine Pflichtaufgabe

 Grundlagen, Organisation und Durchführung



Baden-Württemberg

Gewässerschau - mehr als eine Pflichtaufgabe

 Grundlagen, Organisation und Durchführung



Baden-Württemberg

HERAUSGEBER	WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH Karlstraße 91, 76137 Karlsruhe (WBWF) LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Postfach 100163, 76231 Karlsruhe (LUBW)
BEARBEITUNG	Büro am Fluss e.V. Schillerstraße 27, 73240 Wendlingen am Neckar Bianca Arnold, Johannes Reiss Projektbegleitende Arbeitsgruppe: Dr. Sandra Röck, Thorsten Kowalke, WBWF Bernd Karolus, LUBW Lektorin: Petra Neff, Regierungspräsidium Karlsruhe
GESTALTUNG UND SATZ	Büro am Fluss e.V.
AUFLAGE	Karlsruhe im Februar 2015; 5.000 Exemplare
BEZUG	LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Postfach 100163, 76231 Karlsruhe Download unter: lubw.baden-wuerttemberg.de → Publikationen WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH Karlstraße 91, 76137 Karlsruhe Download unter: wbw-fortbildung.de → Service → Publikationen



Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit Zustimmung der LUBW und WBWF unter Quellenangabe und Überlassung von Belegexemplaren gestattet.

ZUSAMMENFASSUNG	7
1 ZIELE, VOR- UND NACHTEILE	8
1.1 Ziele	8
1.2 Durchführung einer Gewässerschau - Vorteile	9
1.3 Keine Gewässerschau durchgeführt - Nachteile	10
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	11
2.1 Träger der Unterhaltungslast	11
2.2 Zuständigkeit Gewässerschau	11
2.3 Allgemeine Gewässeraufsicht	11
2.4 Beseitigung rechts- oder ordnungswidriger Zustände	12
2.5 Gewässerrandstreifen	12
3 HINWEISE ZUR VORBEREITUNG, DURCHFÜHRUNG, NACHBEREITUNG	14
3.1 Vorbereitung	14
3.1.1 Turnus zur Durchführung einer Gewässerschau	14
3.1.2 Zeitpunkt	14
3.1.3 Umfang der Gewässerschau	14
3.1.4 Einladung/Teilnehmerkreis	15
3.1.5 Benötigte Materialien	16
3.2 Durchführung	17
3.2.1 Aufgabenverteilung	17
3.2.2 Protokollierung	17
3.3 Nachbereitung	18
3.3.1 Protokoll	18
3.3.2 Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen	18
3.3.3 Prüfung der Umsetzung	19
3.3.4 Anordnung bei Bedarf	19
3.3.5 Information des Gemeinderats und der Bevölkerung	20
3.4 Zusätzliche Empfehlungen	21
3.4.1 Öffentlichkeitsarbeit	21
3.4.2 Gewässerpädagogik	21
3.4.3 Erkenntnisse für die Gewässerunterhaltung	21
4 PROBLEME UND LÖSUNGEN - BEISPIELE	22
4.1 Ablagerungen von wassergefährdenden Stoffen	23
4.2 Sonstige Ablagerungen	24
4.3 Einengung des Abflussquerschnitts	25
4.4 Bauliche Anlagen am Gewässer	26
4.5 Wasserentnahme	27
4.6 Einleitungen und Einbringen von Stoffen	28
4.7 Einbauten in das Gewässer	29
4.8 Uferbefestigung	30

4.9	Zugänglichkeit zum Gewässer	31
4.10	Tiefenerosion	32
4.11	Standortfremde Vegetation	33
4.12	Gehölzpflege und Verkehrssicherung	34
5	GLOSSAR	35
6	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	36
	ANHANG	37
I:	Checkliste Durchführung einer Gewässerschau	38
II:	Muster Einladungsschreiben	39
III:	Muster Pressemitteilung	40
IV:	Muster Erhebungsbogen Gewässerschau	41
V:	Muster Protokollbogen Gewässerschau	42
VI:	Musteranschreiben Aufforderung am Beispiel von Ablagerungen	43
VII:	Gesetzestexte (WG BW - WHG)	44
	WEITERE INFORMATIONEN - HILFESTELLUNGEN	54

Zusammenfassung

Die vorliegende Handreichung soll allen an einer Gewässerschau Beteiligten ein geeignetes Hilfsmittel für die optimale Organisation und Durchführung einer Gewässerschau geben.

Der Träger der Unterhaltungslast ist nach § 32 Abs. 6 WG gesetzlich verpflichtet, regelmäßig, mindestens alle 5 Jahre, die Gewässer einschließlich ihrer Ufer und das Gewässerumfeld zu besichtigen (hier als Gewässerschau bezeichnet). Er führt diese Gewässerschau als Träger der Unterhaltungslast an einem Fluss, Bach, See oder Teilabschnitten davon durch. Die Gewässerschau dient dazu, die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen insbesondere zum Hochwasserschutz und der ökologischen Funktionen der Gewässer zu prüfen. Es können Gefahren am Gewässer, unzulässige Nutzungen und sonstige Mängel festgestellt und deren Behebung eingeleitet werden.

Neben der Erfüllung der gesetzlichen Pflicht trägt die Gewässerschau dazu bei, ein planvolles Handeln zu ermöglichen und potenzielle Haftungsansprüche zu minimieren. Durch die gemeinsame Begehung mit der Wasserbehörde können vor Ort Zuständigkeitsfragen schnell und unbürokratisch gelöst werden. Im Zuge der Gewässerschau können die Träger der Unterhaltungslast auch Anforderungen an die Unterhaltung am Gewässer, z. B. Gehölzpflegearbeiten für die Verkehrssicherungspflicht, vor Ort feststellen und später diese Arbeiten einleiten. Der Träger der Unterhaltungslast bereitet die Gewässerschau vor und führt diese zusammen mit der Wasserbehörde und ggf. weiteren Dienststellen durch. Er dokumentiert festgestellte Missstände und verfasst im Nachgang zur Gewässerschau ein Protokoll, welches an die Wasserbehörde und die sonstigen Teilnehmer versandt wird. Die Verfolgung dieser regelt sich je nach Zuständigkeitsbereich. Es empfiehlt sich, das Vorgehen hierzu schon während der Gewässerschau zu klären und zu dokumentieren.

Die in Kapitel 4 aufgeführten Beispiele helfen, die verschiedenen Situationen am Gewässer zu erkennen und zu bewerten. Als Argumentationsgrundlage für das weitere Vorgehen sind zu jedem Beispiel die relevanten Gesetzparagraphen aufgelistet. Im Anhang finden sich Gesetzestexte sowie viele Hilfestellungen (z. B. Erhebungsbogen, Musteranschreiben, etc.). Die Hilfestellungen sind auf der Homepage der WBW Fortbildungsgesellschaft eingestellt (wbw-fortbildung.de → Tätigkeiten → Gewässernachbarschaften → Themen → Gewässerschau).



Abb. 1: Durchführung einer Gewässerschau

1 Ziele, Vor- und Nachteile

1.1 ZIELE

Ziel einer Gewässerschau (eingeführter Begriff für die Besichtigung der Gewässer durch die Träger der Unterhaltungslast nach § 32 Abs. 6 WG) ist es, an ausgewählten Gewässern bzw. Gewässerabschnitten die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben insbesondere zum Hochwasserschutz und der ökologischen Funktionen der Gewässer zu prüfen und bei Missständen deren Behebung einzuleiten.

Die Vorgaben werden im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie in den ergänzenden Bestimmungen des Wassergesetzes (WG) definiert und umfassen im Wesentlichen:

- eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG, § 12 WG),
- den Erhalt oder die Herstellung eines guten ökologischen und chemischen Zustands (§ 27 WHG in Verbindung mit den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen),
- die Einhaltung der Regelungen zum Gewässerrandstreifen, insbesondere in Bezug auf seine Bedeutung für die Verringerung von Einträgen, den Hochwasserschutz sowie die ökologische Funktionsfähigkeit (§ 38 WHG, § 29 WG).

Im Rahmen der Gewässerschau wird der zuvor festgelegte Gewässerabschnitt begangen um die oben genannten Ziele wie z. B. die Rückhaltung von Wasser in der Fläche, die Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses oder auch den Erhalt und die Förderung naturnaher Gewässer zu erreichen. Die Nutzungen des Gewässers müssen sich am Rahmen des Gemeingebrauchs oder der wasserrechtlichen Zulassung bewegen.

Naturnahe Gewässer und ihr Umfeld stellen wichtige Lebensräume für Pflanzen und Tiere dar. Sie prägen durch eine gewässertypische Ufervegetation das Stadt- und Landschaftsbild und können im urbanen Bereich als Freizeit- und Erholungsraum dienen sowie das Mikroklima positiv beeinflussen. Diese, über die rechtlichen Vorgaben hinausgehenden Funktionen, können bei der Gewässerschau geprüft und dadurch Impulse für ein erlebbares Gewässer (Gewässerentwicklungsplanung) gewonnen werden.



Abb. 1.1: Ziele der Gewässerschau: Missstandsbeseitigung, Anregungen für die Gewässerunterhaltung, Erhalt naturnaher Gewässer

1.2 DURCHFÜHRUNG EINER GEWÄSSERSCHAU - VORTEILE

Neben der Erfüllung der gesetzlichen Pflicht bietet die Gewässerschau eine Vielzahl von Vorteilen für den Unterhaltungspflichtigen:

- planvolles Vorgehen des Trägers der Unterhaltungslast,
- Minimierung potenzieller Haftungsansprüche,
- Überprüfung von Art und Umfang der Gewässerunterhaltung,
- gemeinsame Durchführung mit der unteren Verwaltungsbehörde – fachliche Unterstützung und klären von Zuständigkeiten,
- frühzeitiges Erkennen illegaler Bauten und Ablagerungen,
- erkennen von Abflusshindernissen.

Die Durchführung durch den Unterhaltungspflichtigen zusammen mit der unteren Verwaltungsbehörde bietet den großen Vorteil, dass Ortskenntnis und fachliche Expertise kombiniert werden können. Kritische Sachverhalte und Grenzfälle der Zuständigkeit können direkt vor Ort diskutiert und geklärt werden. Dabei ist zu beachten, dass Fälle auftreten werden, bei denen die Anordnungsbefugnis bei der Wasserbehörde liegt, der Unterhaltungspflichtige aber ein gesteigertes Interesse an der schnellen Beseitigung eines unrechtmäßigen Zustands hat, um Folgeschäden zu vermeiden. Außerdem kann dieser meist den Verantwortlichen besser erreichen und es besteht somit die Möglichkeit den Missstand zeitnah zu beheben. In diesen Fällen ist es ratsam, dass der Träger der Unterhaltungslast den Verantwortlichen über die erforderlichen Maßnahmen informiert.



Abb. 1.2: Fachleute können bei der Gewässerschau nötige Maßnahmen besprechen.

1.3 KEINE GEWÄSSERSCHAU DURCHGEFÜHRT - NACHTEILE

Wird eine Gewässerschau nicht durchgeführt, kann dies nachteilige Folgen für den Träger der Unterhaltungslast haben.

Wurden Ufersicherungen illegal hergestellt und es kann nicht geklärt werden, durch wen und zu welchem Zweck diese Sicherungen errichtet wurden, hat i. d. R. der Träger der Unterhaltungslast die Aufgabe, diese zu sichern bzw. zu reparieren.

Weitere nachteilige Folgen können durch das Haftungsrisiko entstehen. Wenn z. B. ein Holzlager weggeschwemmt wird, besteht die Gefahr, dass die abdriftenden Stämme eine Brücke verklauen. Dadurch kann schon bei kleineren Hochwasserereignissen das Gewässer über die Ufer treten und Überschwemmungen verursachen. Hat der Träger der Unterhaltungslast versäumt eine Gewässerschau durchzuführen und der Verursacher ist nicht mehr feststellbar, haftet der Träger der Unterhaltungslast für die entstandenen Hochwasserschäden.



Abb. 1.3: Abgeschwemmtes Holz und sonstige Gegenstände nach einem Hochwasser

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 TRÄGER DER UNTERHALTUNGSLAST

Das Land Baden-Württemberg hat in § 32 Abs. 1-3 WG auf der Grundlage von § 40 Abs. 1 WHG die Unterhaltung an öffentlichen Gewässern geregelt:

- Für die Gewässer I. Ordnung (WG Anlage 1) trägt das Land die Unterhaltungslast (Bundeswasserstraßen werden durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes unterhalten),
- für die Gewässer II. Ordnung tragen die Gemeinden die Unterhaltungslast. Eine Ausnahme bilden die in Anhang 3 WG aufgeführten Gewässer, welche durch das Land unterhalten werden.

Bei privaten Gewässern liegt die Unterhaltungslast bei den Eigentümern des Gewässerbetts.

Die Unterhaltungslast kann, nach Zustimmung der Wasserbehörde, nach Maßgabe des § 32 Abs. 4 WG an bestimmte Dritte (z. B. das Land oder einen Zweckverband) übertragen werden.

In Zweifelsfällen kann bei der Wasserbehörde die Zuständigkeit erfragt werden.

MERKE

2.2 ZUSTÄNDIGKEIT GEWÄSSERSCHAU

Der Träger der Unterhaltungslast ist nach § 32 Abs. 6 WG gesetzlich verpflichtet, regelmäßig, mindestens alle 5 Jahre, nach vorheriger Information der Wasserbehörde eine Gewässerschau durchzuführen.

2.3 ALLGEMEINE GEWÄSSERAUFSICHT



Abb. 2.1: Erhalt naturnaher Gewässer

Die behördliche Gewässeraufsicht obliegt der Wasserbehörde. Ihr Umfang ist in den §§ 100 und 101 WHG sowie in § 75 WG geregelt. Die Aufgabe der Wasserbehörde besteht darin, die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften sowie der sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu überwachen. Sie kann notwendige Anordnungen treffen und, falls erforderlich, Sachverständige heranziehen. Um ihren Aufgaben nachzukommen, besitzt die Gewässeraufsicht unter anderem das Recht Gewässer zu befahren und Grundstücke am Gewässer sowie Anlagen am Gewässer zu betreten (§ 101 WHG). Es wird empfohlen Grundstücks- und Anlagenbesitzer beim Betreten eines Grundstücks zu informieren, falls diese vor Ort erreichbar sind.

2.4 BESEITIGUNG RECHTS- ODER ORDNUNGSWIDRIGER ZUSTÄNDE

Die Gewässerschau gibt dem Träger der Unterhaltungslast die Möglichkeit, zeitnah rechts- oder ordnungswidrige Zustände am Gewässer festzustellen und die Verursachung zu klären. Ein rechtswidriger Zustand liegt dann vor, wenn Anlagen im, am, oder über dem Gewässer ohne die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis errichtet oder Nebenbestimmungen einer wasserrechtlichen Zulassung nicht eingehalten wurden. Ebenso ist auf Verstöße gegen Regelungen bezüglich des Gewässerrandstreifens (§ 29 WG) zu achten.

Kosten der Gewässerschau selbst, hat der Benutzer eines Gewanns nicht zu tragen (§ 75 Abs. 2 WG). Etwaige Kosten für erforderliche Maßnahmen fallen jedoch ihm zur Last. Nach § 33 WG hat der Träger der Unterhaltungslast, wenn er einen rechts- oder ordnungswidrigen Zustand beseitigt hat, einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen gegen den Verursacher. Daher ist es für diesen oft günstiger, selbst die durch ihn verursachten Missstände am Gewässer zu beseitigen.



Abb. 2.2: Bauliche Anlagen stellen oftmals einen rechts- oder ordnungswidrigen Zustand dar.

2.5 GEWÄSSERRANDSTREIFEN



Abb. 2.3: Gewässerrandstreifen außerorts

Der Begriff „Gewässerrandstreifen“ im Sinne des § 38 WHG bezeichnet einen gesetzlich festgelegten, an ein oberirdisches Gewässer angrenzenden Bereich, in dem bestimmte Nutzungsgebote bzw. -verbote gelten. Nach baden-württembergischen Landesrecht (§ 29 WG) ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich 10 Meter und im Innenbereich 5 Meter breit. Im Innenbereich sind die Gemeinden zuständig und entscheiden über Abweichungen und Befreiungen im Einvernehmen mit der Wasserbehörde. Im Zuge der Gewässerschau prüfen die Träger der Unterhaltungslast und die Wasserbehörde den Gewässerrandstreifen und die Einhaltung der Vorgaben. Der Gewässerrandstreifen dient der Erhaltung und der Verbesserung der ökologischen Funktionen, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen (§ 38 Abs. 1 WHG).

Wichtige Informationen zum Gewässerrandstreifen liefert der landesweite Leitfaden "Gewässerrandstreifen in Baden-Württemberg". Er kann auf der Homepage der WBWF oder LUBW heruntergeladen werden.

INFO

Im Gewässerrandstreifen gelten die gesetzlichen Vorgaben, die in Abb. 2.4 zusammengefasst sind.

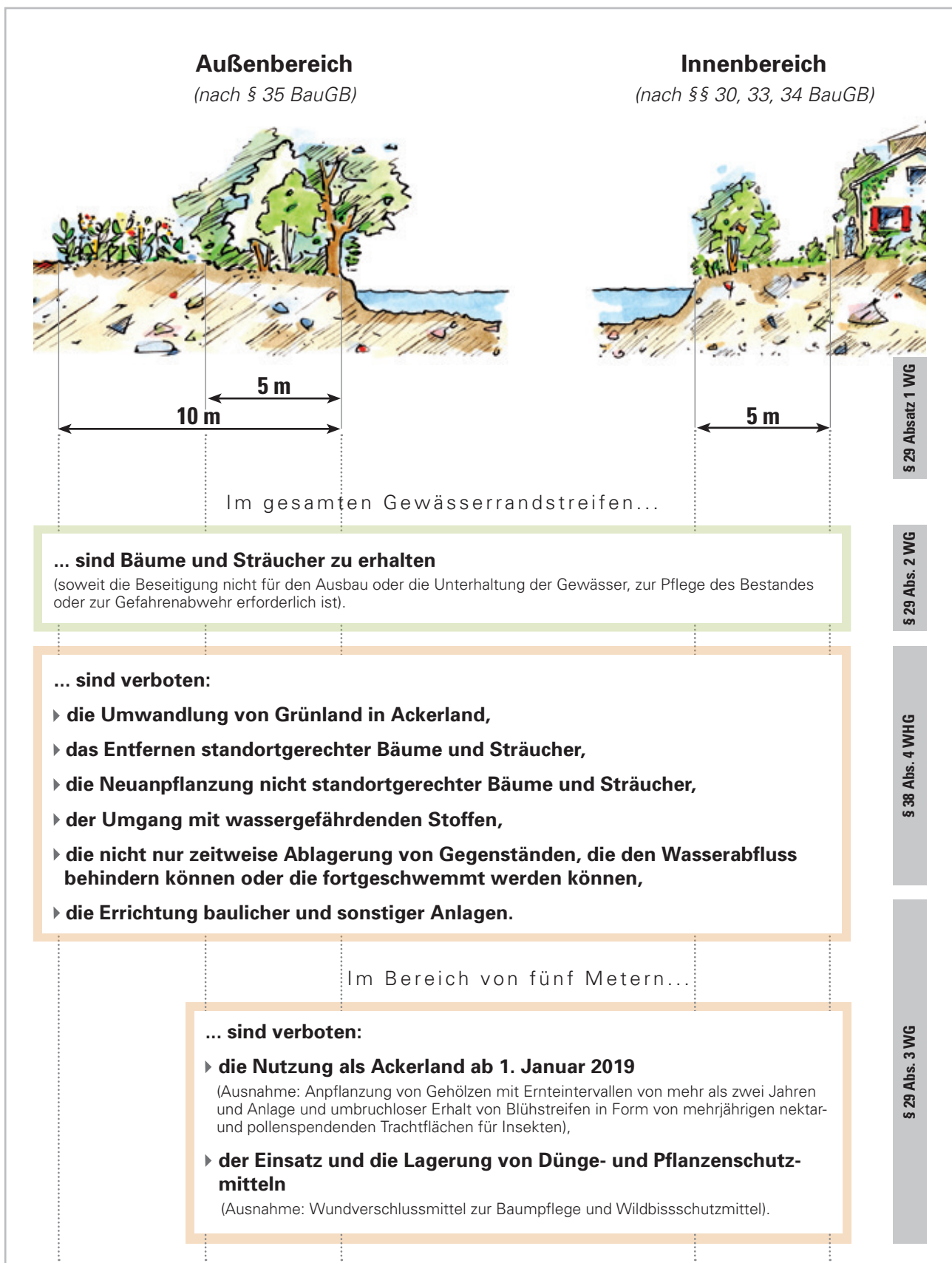


Abb. 2.4: Vorgaben im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG und § 29 WG

3 Hinweise zur Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung

3.1 VORBEREITUNG

3.1.1 TURNUS ZUR DURCHFÜHRUNG EINER GEWÄSSERSCHAU

MERKE

Bei einem größeren Gewässernetz kann der Zuständige jährlich verschiedene Gewässer bzw. Gewässerabschnitte besichtigen, um seine Aufgaben wahrzunehmen.

Nach § 32 Abs. 6 WG ist eine Gewässerschau regelmäßig, mindestens aber alle 5 Jahre abzuhalten. Der Bedarf kann sich aufgrund lokaler Gegebenheiten (z. B. Hochwasserrisiken, Anwohnerbeschwerden, Agendaprozessen, etc.) erhöhen. Sind Hochwasserrisiken bekannt, wird empfohlen Gewässerabschnitte in und oberhalb der Ortslagen prioritär und in einem häufigeren Turnus zu begehen.

3.1.2 ZEITPUNKT

Die Gewässerschau sollte grundsätzlich in der vegetationsfreien Zeit von Anfang November bis Anfang April durchgeführt werden, um gute Einsicht in das Gewässer und das Umfeld zu haben. Je nach den regionalen Witterungsverhältnissen kann sich dieser Zeitraum verschieben. Bei geschlossener Schneedecke oder Hochwasser ist eine Gewässerschau nicht sinnvoll.

Der Termin für eine Gewässerschau sollte rechtzeitig in Abstimmung zwischen dem Träger der Unterhaltungslast und der Wasserbehörde festgelegt werden. Es ist empfehlenswert, dass sich die Wasserbehörde hierbei mit den betroffenen Fachbehörden im Landratsamt wie z. B. Naturschutz oder Forst abstimmt. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass unter Umständen rechtzeitig Genehmigungen eingeholt werden müssen, um z. B. Naturschutzgebiete zu betreten.

3.1.3 UMFANG DER GEWÄSSERSCHAU

§ 32 Abs. 6 WG ermöglicht, die Gewässerschau auf wesentliche Teile eines Gewässers zu beschränken. Die Länge eines zu begehenden Gewässerabschnitts hängt im Wesentlichen von der Lage des Gewässers und der angrenzenden Nutzung ab. Liegt ein Gewässer im Wald, ist mit einer geringeren Zahl an Verstößen zu rechnen, und eine größere Gewässerstrecke kann besichtigt werden. Befindet sich ein Gewässer in einer Ortslage oder grenzt an Kleingärten oder intensiv genutzte Flächen an, ist mit einer höheren Anzahl von Verstößen zu rechnen, und eine kürzere Gewässerstrecke ist zu wählen. Es muss überlegt werden, wieviel Zeit die Anfahrt in Anspruch nimmt (Treffpunkt und Endpunkt) und ob die Zugänglichkeit erschwert sein kann. Je nach Breite des Gewässers und den Sichtverhältnissen kann es notwendig sein, beide Ufer getrennt zu besichtigen.

Liegen keine lokalen Erfahrungen vor, kann abgeschätzt werden:

Gewässer in Ortslage oder entlang von Gärten/Kleingärten:	3-4 km pro Gewässerschau/Tag
Gewässer in der freien Landschaft bzw. im Wald:	4-6 km pro Gewässerschau/Tag

Wichtige Informationen für die Festlegung der Gewässerstrecke können die Personen liefern, die für die laufende Gewässerunterhaltung zuständig sind, z. B. Mitarbeiter des Betriebshofs. Sind Probleme bekannt und sollen diese mit dem Anlieger besprochen werden, ist dies bei der Planung zu berücksichtigen.



Abb. 3.1: Entlang von Kleingärten ist mit vielen Missständen zu rechnen, außerhalb der Ortslage sind weniger zu erwarten.

Bei Gewässern in Siedlungsbereichen kann es sinnvoll sein, sich vorab einen Überblick zu verschaffen. Hier werden auffällige Punkte notiert und verortet. Diese können bei der Gewässerschau direkt angesteuert werden. Außerdem ist es möglich, im Vorfeld Verantwortliche und Betroffene zu ermitteln und diese gezielt einzuladen. Zur Vorbereitung von Seiten der Wasserbehörde empfiehlt es sich Einsicht in relevante Zulassungen zu nehmen.

Bei Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ist keine Gewässerschau nach WG erforderlich. Als Orientierungshilfe dient das Amtliche digitale wasserwirtschaftliche Gewässernetz (AWGN). Detaillierte Informationen können bei der Wasserbehörde erfragt werden.

MERKE

3.1.4 EINLADUNG/TEILNEHMERKREIS

Die Einladung zur Gewässerschau erfolgt durch den Träger der Unterhaltungslast. Die Teilnahme der Wasserbehörde an der Gewässerschau ist wichtig und stellt den Regelfall dar. Es kann sinnvoll sein, weitere relevante untere Verwaltungsbehörden (z. B. Landwirtschaft, Naturschutz, Forst) einzuladen, um fachliche Fragen direkt vor Ort zu klären und die Belange der verschiedenen Fachbereiche zu berücksichtigen. Die Einladung weiterer Dienststellen und Betroffener (z. B. Wasserkraftbetreiber) erfolgt nach Bedarf und sollte mit der Wasserbehörde abgestimmt werden. Wenn Fragen zur fischereilichen Nutzung oder eine Beeinträchtigung derselben zu erwarten sind, sollte auch der Inhaber des Fischereirechts teilnehmen.

Um Fragen zur Gewässerunterhaltung vor Ort zu klären, ist es ratsam, z. B. Mitarbeiter des Betriebshofs zur Begehung einzuladen. Eine gezielte Einladung von Anliegern soll erfolgen, wenn entsprechende Probleme bekannt sind. Die Anlieger sind nur bei der Besprechung der Punkte zu beteiligen, die ihre Liegenschaft oder ihre Gewässernutzung betreffen. Der zeitliche Aufwand hierfür ist bei der Planung der Gewässerschau zu beachten.

INFO

Muster Einladungsschreiben siehe Anhang oder unter wbw-fortbildung.de → Tätigkeiten → Gewässernachbarschaften → Themen → Gewässerschau

Die Einladungen sind mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf und mindestens unter Bekanntgabe des Termins, des Treffpunkts, der zu begehenden Gewässerstrecke sowie einer Telefonnummer für Rückfragen an die einzuladenden Personen zu verschicken. Es sollte auch eine Mobilnummer angegeben werden, um eine kurzfristige Absage zu ermöglichen.

3.1.5 BENÖTIGTE MATERIALIEN

Um bei der Gewässerschau vor Ort Missstände richtig verorten und bestimmen zu können, ist eine Übersichtskarte i. d. R. im Maßstab 1:1.000 bis 1:750 sinnvoll. Die Karte sollte Luftbilder, Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern, die Gewässer und die HQ₁₀₀-Linie (falls vorhanden) beinhalten. Für die lokale Dokumentation vor Ort empfiehlt es sich Erhebungsbögen zu verwenden.

Zur Gewässerschau sind außerdem mitzunehmen:

- Fotoapparat,
- Materialien zum Protokollieren,
- evtl. Diktiergerät,
- Protokolle der an dem Gewässer bereits durchgeführten Gewässerschauen (falls vorhanden),
- Handy und ein kleines Verbandspäckchen für Notfälle.

Muster Erhebungsbogen siehe Anhang oder unter wbw-fortbildung.de → Tätigkeiten → Gewässernachbarschaften → Themen → Gewässerschau

INFO

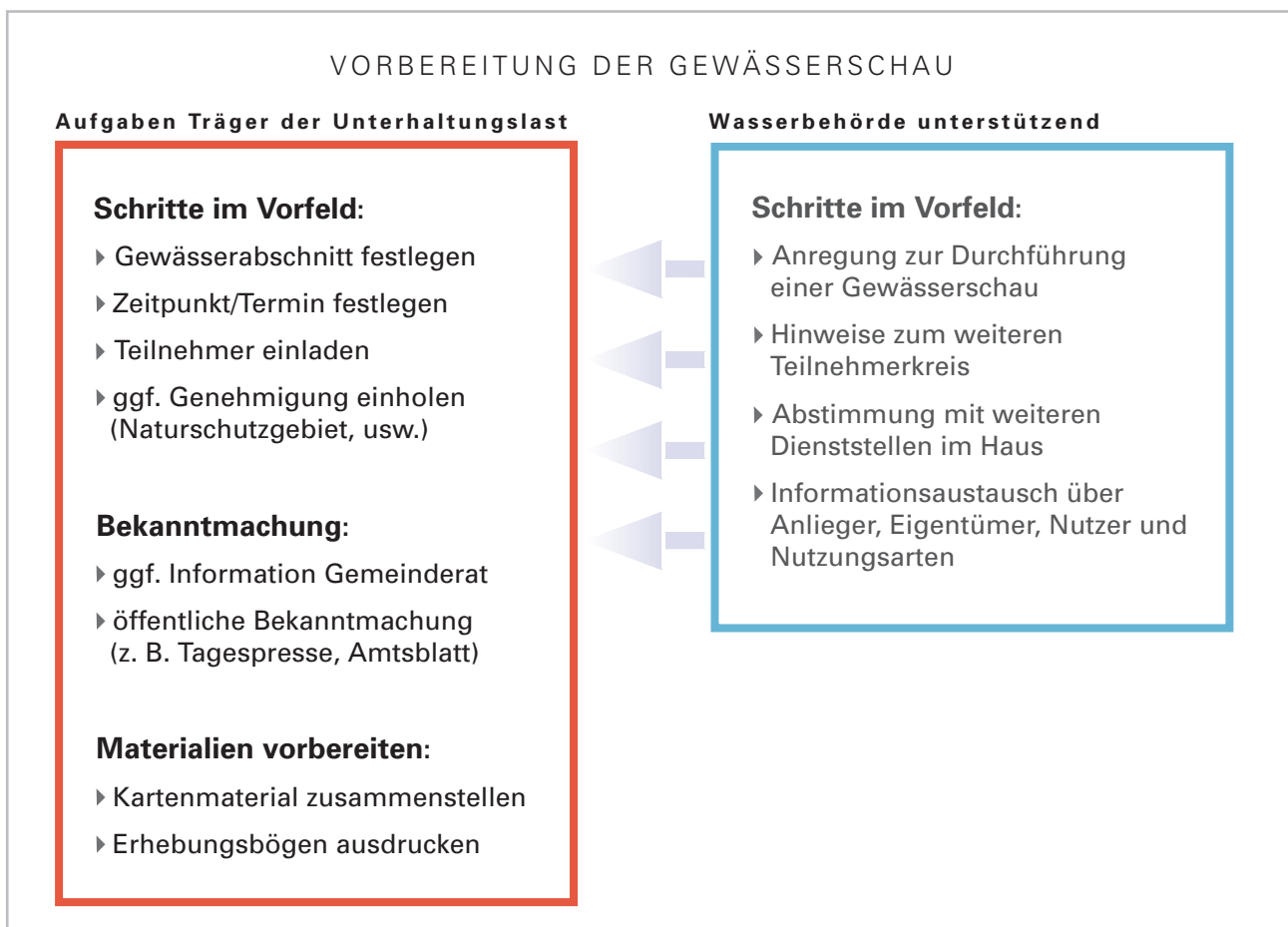


Abb. 3.2: Vorbereitung der Gewässerschau

3.2 DURCHFÜHRUNG



Abb. 3.3: Begehung eines innerörtlichen Gewässerabschnitts

Im Rahmen der Durchführung einer Gewässerschau wird der zuvor festgelegte Gewässerabschnitt gemeinsam mit allen Teilnehmern begangen, um die in Kapitel 1.1 genannten Ziele zu erreichen. Hierbei sind insbesondere etwaige Missstände zu identifizieren, auf einer Karte zu verorten, zu beschreiben und Maßnahmen für ihre Beseitigung zu formulieren. Für den Fall, dass die Verursacher bzw. sonstige Verpflichtete anwesend sind, wird empfohlen die Maßnahmen und einen Umsetzungszeitraum direkt vor Ort zu vereinbaren.

3.2.1 AUFGABENVERTEILUNG

Wenn nicht schon im Vorfeld geschehen, sollten zu Beginn einer Gewässerschau bestimmte Aufgaben verteilt werden. Normalerweise leitet der Träger der Unterhaltungslast die Veranstaltung und sorgt dafür, dass die Diskussionen zielführend und sachlich geführt werden. Alternativ kann die Leitung auch bei der unteren Verwaltungsbehörde oder einem externen Experten liegen. Die Diskussionsergebnisse sowie die getroffenen Vereinbarungen sind inklusive entsprechender Bilddokumentationen von einem Protokollanten zu dokumentieren. Falls genügend Personen anwesend sind, ist es ratsam, das Fotografieren einer weiteren Person zu übertragen.

3.2.2 PROTOKOLLIERUNG

Der Träger der Unterhaltungslast protokolliert die Gewässerschau. Das Protokoll sollte den Tag, die Teilnehmer, Name des Gewässers mit Angabe des Start- und Endpunktes sowie Uhrzeit des Beginns und Endes enthalten. Die festgestellten Missstände sind ausführlich zu dokumentieren. Des Weiteren sind die sonstigen Feststellungen und der weitere Handlungsbedarf inkl. der Zuständigkeit und eines Zeitrahmens aufzunehmen.

Zur ausführlichen Beschreibung des jeweiligen Missstands dienen insbesondere folgende Informationen:

- eindeutige laufende Nummer zuordnen,
- Flurstücksnummer des entsprechenden Grundstücks,
- detaillierte Beschreibung,
- erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung,
- Handlungspriorität,
- Zuständiger für die weitere Bearbeitung (z. B. Kommune, untere Verwaltungsbehörde,...),
- Foto-Nummern.

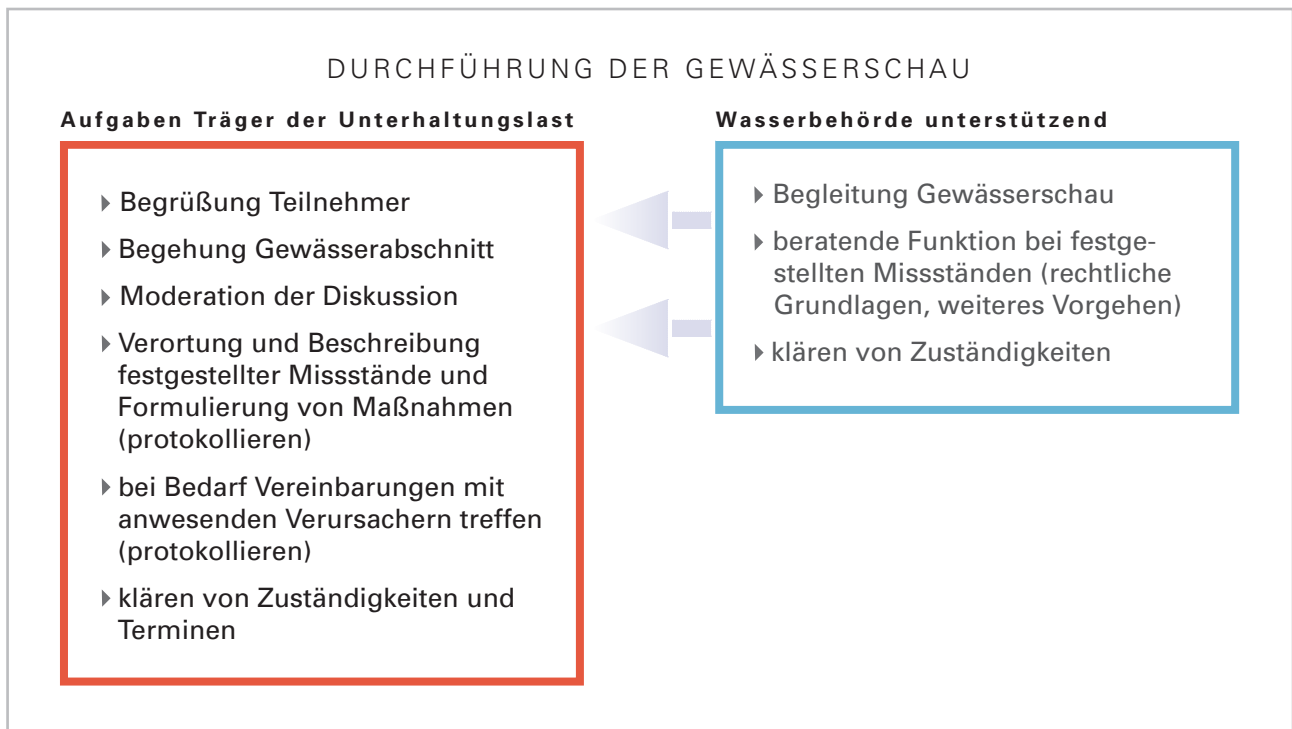


Abb. 3.4: Durchführung der Gewässerschau

3.3 NACHBEREITUNG

Die anhand des Protokolls vereinbarten Maßnahmen sind umzusetzen und die vollständige Umsetzung zu kontrollieren. Teilweise können Anordnungen (§ 100 WHG, § 75 WG) zur Beseitigung von Missständen notwendig werden. Schließlich kann eine Information der politischen Gremien über die Ergebnisse der Gewässerschau sinnvoll sein.

3.3.1 PROTOKOLL

Nach der Gewässerschau ist das Handprotokoll durch den Träger der Unterhaltungslast aufzuarbeiten. Dabei empfiehlt es sich, nach der Beschreibung allgemeiner Aspekte (Teilnehmer, Beschreibung der begutachteten Gewässerstrecke, Zusammenfassung der Ergebnisse, Dokumentation offener Fragen) in Textform, die Darstellung der Missstände in tabellarischer Form mit zugehörigem Foto zu dokumentieren. Das Protokoll wird im Anschluss an die Gewässerschau zeitnah an die Wasserbehörde (WG Vorgabe) versandt und bei Bedarf mit ihr abgestimmt. Das endgültige Protokoll ist an alle Teilnehmer zu versenden. Beteiligte Pflichtige und Betroffene von Missständen erhalten nur sie selbst betreffende Inhalte des Protokolls.

Muster Protokollbogen siehe Anhang oder unter wbw-fortbildung.de → Tätigkeiten → Gewässernachbarschaften → Themen → Gewässerschau

INFO

MERKE

Die bei einer Gewässerschau vor Ort getroffenen Vereinbarungen werden i. d. R. ohne späteren großen Aufwand direkt und unbürokratisch umgesetzt.

3.3.2 UMSETZUNG DER VEREINBARTEN MASSNAHMEN

Es empfiehlt sich mündlich getroffene Vereinbarungen nochmals in schriftlicher Form dem Anlieger oder Anlagenbetreiber zukommen zu lassen. Wenn ein für die Beseitigung eines Missstands Verantwortlicher bei der Gewässerschau nicht anwesend war, muss er schriftlich zur Beseitigung aufgefordert werden.

Bei der Aufforderung ist auf die protokollierten Ergebnisse der Gewässerschau und auf die gesetzlichen Regelungen hinzuweisen. Des Weiteren ist dem Verursacher eine Frist zur Beseitigung des durch ihn entstandenen Missstands vorzugeben.

Das Vorgehen zur Missstands-beseitigung ist während der Gewässerschau festzulegen und zu dokumentieren. Für wasserrechtliche Anordnungen ist grundsätzlich die untere Wasserbehörde zuständig.

Bei der Gewässerschau können Missstände (z. B. Verengung des Abflussprofils durch Gehölzbewuchs) festgestellt werden, welche vom Träger der Unterhaltungslast selbst beseitigt werden müssen. In diesen Fällen muss er deren Beseitigung veranlassen.

Musteranschreiben am Beispiel von Ablagerungen siehe Anhang oder unter wbw-fortbildung.de → Tätigkeiten → Gewässernachbarschaften → Themen → Gewässerschau



Abb. 3.5: Verklausungen vor einem Durchlass oder umgestürzte Bäume sind durch den Träger der Unterhaltungslast zu entfernen.

3.3.3 PRÜFUNG DER UMSETZUNG

Nach Ablauf der vereinbarten Frist sollte eine lokale Nachbegehung durch den Zuständigen stattfinden, um die erfolgreiche Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zu kontrollieren. Sollte ein Missstand zum Zeitpunkt der Nachbegehung nicht behoben worden sein, ist eine erneute schriftliche Aufforderung zur Beseitigung durch den zuständigen Verantwortlichen erforderlich.

3.3.4 ANORDNUNG BEI BEDARF

Falls ein Missstand durch den Verursacher auch nach wiederholter Aufforderung nicht beseitigt wurde, kann eine Anordnung der Wasserbehörde nach § 100 WHG und § 75 WG notwendig werden. Daneben kommen in Einzelfällen Anordnungen der zuständigen Behörden nach anderen Gesetzen wie z. B. dem Naturschutzgesetz oder dem Bundesbodenschutzgesetz in Betracht. Die Zuständigkeit liegt i. d. R. bei der unteren Verwaltungsbehörde.

3.3.5 INFORMATION DES GEMEINDERATS UND DER BEVÖLKERUNG

Im Nachgang der Begehung kann bei Bedarf der Gemeinderat über die Ergebnisse der Gewässerschau informiert werden. Danach sind Berichte in lokalen Tageszeitungen bzw. Stadtanzeigern sinnvoll.

NACHBEREITUNG DER GEWÄSSERSCHAU

Aufgaben Träger der Unterhaltungslast

Protokoll nachbearbeiten:

- Aufarbeitung Handprotokoll
- Versand Protokoll an Wasserbehörde und sonstige Teilnehmer (zeitnah)

Bekanntmachung (bei Bedarf):

- Information Gemeinderat
- öffentliche Bekanntmachung

Veranlassungen als Zuständiger:

- schriftliche Aufforderung zur Missstands-beseitigung mit Fristsetzung
- Prüfung der Umsetzung der Maßnahmen nach der Frist
- ggf. erneute Aufforderung
- ggf. Abgabe der Zuständigkeit an die Wasserbehörde

Umsetzung Maßnahmen:

- festgestellte Missstände im Bereich der Gewässerunterhaltung und Verkehrssicherung beheben

Aufgaben Wasserbehörde

Veranlassungen als Zuständiger:

- Einbindung/Abstimmung mit anderen Fachbereichen
- schriftliche Aufforderung zur Missstands-beseitigung mit Fristsetzung
- Prüfung der Umsetzung der Maßnahmen nach der Frist
- ggf. erneute Aufforderung
- Anordnung bei Bedarf

Abb. 3.6: Nachbereitung der Gewässerschau

3.4 ZUSÄTZLICHE EMPFEHLUNGEN

3.4.1 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Begleitend zur Gewässerschau kann eine Öffentlichkeitsarbeit sinnvoll sein. Ziel ist es, durch eine Sensibilisierung der Bevölkerung langfristig der Entstehung neuer Missstände vorzubeugen.

Im Rahmen einer Gewässerschau gibt es verschiedene Möglichkeiten, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Eine einfache Möglichkeit ist die Pressearbeit (z. B. im Amtsblatt), die sowohl vor als auch nach einer Gewässerschau erfolgen kann.

Eine weitere Möglichkeit ist die Durchführung von Informationsveranstaltungen, welche terminlich getrennt und am besten im Vorfeld einer Gewässerschau stattfinden sollten. In Kombination mit anderen verwandten Themen, wie z. B. dem Hochwasserschutz, können mehrere für die Kommune relevante Themen an einem Termin behandelt werden. Vorteil einer vorgelagerten Informationsveranstaltung kann u. a. sein, dass Missstände durch Anlieger nach der Informationsveranstaltung und somit noch vor der Gewässerschau behoben werden.

3.4.2 GEWÄSSERPÄDAGOGIK

Die Gewässerpädagogik, als wichtiges Teilgebiet der Umweltbildung, bietet die Chance jungen Menschen den nachhaltigen Umgang mit unserer Umwelt nahezubringen. Durch Exkursionen z. B. von Gewässerführern oder Aktionen mit Bachpaten kann ein aktiver Gewässerschutz von zukünftigen Gewässeranliegern bereits im Vorfeld schon eingeleitet werden. Die Gewässerführer und die Bachpaten können außerdem wichtige Informationen über Probleme am Gewässer liefern.

Informationen zur Gewässerpädagogik:
gewaesserpaedagogik.baden-wuerttemberg.de

Informationen zu Gewässerführern:
wbw-fortbildung.de → Tätigkeiten → Gewässerpädagogik → Gewässerführer

INFO

3.4.3 ERKENNTNISSE FÜR DIE GEWÄSSERUNTERHALTUNG

Die Gewässerschau kann neben der Ermittlung von Missständen weitere wichtige Erkenntnisse für die laufende Gewässerunterhaltung liefern. Beispielsweise können Hinweise gewonnen werden, um verkehrssicherungspflichtige Aufgaben wahrzunehmen. Durch entsprechende Anpassung der Unterhaltungsarbeiten ist es möglich zukünftigen Missständen vorzubeugen. Hierzu zählt u. a. die regelmäßige Pflege von Gehölzen (z. B. Kopfweidenpflege, Stockhieb,...). Bei der Begehung können auch Ansätze für eine naturnahe Entwicklung wie die im Rahmen der Unterhaltung mögliche Umgestaltung kleiner Abstürze, das Entfernen von hartem Uferverbau oder die Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen angeregt werden.



Abb. 3.7: Die Gewässerschau kann Anregungen für die Gewässerunterhaltung liefern.

4 Probleme und Lösungen - Beispiele

Die nachfolgenden Beispiele aus der Praxis zeigen, wann Handlungsbedarf besteht. In den Beispielen werden Hinweise auf die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für die Beseitigung von Missständen gegeben. Nicht immer kann die rechtliche Zuständigkeit vorab eindeutig festgelegt werden. Deshalb sind die Zuständigkeiten während der Gewässerschau zu klären und zu dokumentieren. Bei Situationen mit Gefahrenpotenzial, wie z. B. Ablagerung von wassergefährdenden Stoffen oder einem akuten Hochwasserrisiko, ist schnellstmöglich zu handeln. Auch wenn die rechtliche Zuständigkeit bei der Wasserbehörde liegt, sollte der Träger der Unterhaltungslast in diesen Fällen in Vorleistung treten und die Gefahrensituation beseitigen.

Die Verursacher von Missständen sind zu informieren. Hierbei ist bei ordnungswidrigen Zuständen auch auf die Haftung für Folgeschäden z. B. durch Gewässerverunreinigungen oder Ausuferungen hinzuweisen.

4.1 ABLAGERUNGEN VON WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN

Wassergefährdende Stoffe, wie beispielsweise Autobatterien, Chemikalien oder Öle, dürfen nicht im oder am Gewässer gelagert werden.

BEISPIEL	Lagerung von alten Auto- und LKW-Batterien in unmittelbarer Nähe eines Gewässers.
ABBILDUNG	
KONFLIKTPOTENZIAL	■ Abschwemmungen ins Gewässer bei Hochwasser führen zur Gewässerverunreinigung und zur Schädigung des Ökosystems Fließgewässer. ■ potenziell massive Schädigung der aquatischen Tierwelt (z. B. Fischsterben) im Gewässer ■ Auslaufen der Batteriesäure und somit Verunreinigung des Gewässers, des Erdreiches und des Grundwassers
RECHTSGRUNDLAGE	Eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften ist zu verhindern. ■ § 5 Abs. 1 WHG "Allgemeine Sorgfaltspflichten": Jede Person ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften vermieden werden. ■ § 53 WG „Allgemeine Bestimmungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ■ § 38 Abs. 4 WHG „Gewässerrandstreifen“ ■ § 326 StGB „Unerlaubter Umgang mit Abfall“ ■ § 4 LAbfG BW „rechtswidrig entsorgte Abfälle“
HANDLUNGSEMPFEHLUNG	Ermittlung des Verursachers durch die Polizeibehörde. Umgehende Beseitigung durch den Verursacher oder ggf. durch den Grundstückseigentümer bzw. durch die Kommune im Rahmen der Ersatzvornahme (in der freien Landschaft kann nicht immer der Grundstückseigentümer zur sofortigen Beseitigung herangezogen werden).

4.2 SONSTIGE ABLAGERUNGEN

Bei sonstigen Ablagerungen handelt es sich um Komposthaufen, Grünschnitt, Rasenschnitt, gelagertes Holz, Paletten, Erdaushub, Müll und Stroh- bzw. Siloballen, etc..

BEISPIEL	Lagerung von Holz und Grünschnitt im unmittelbaren Gewässerumfeld. Während des Hochwassers besteht die Gefahr, dass das Holzlager abgeschwemmt wird.
ABBILDUNG	
KONFLIKTPOTENZIAL	■ Sonstige Ablagerungen können im Hochwasserfall abgeschwemmt werden und Engstellen, wie z. B. Brücken, Einläufe zu Verdolungen oder bei Zäunen, verklausen. In der Folge kann es zu Ausuferungen und Hochwasserschäden kommen. ■ Organische Ablagerungen können in Folge von Sickerwasser zu erhöhten Nährstoffeinträgen ins Gewässer führen. ■ Müllablagerungen können Gewässerverunreinigungen verursachen.
RECHTSGRUNDLAGE	Im Gewässerrandstreifen ist die dauerhafte Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die abgeschwemmt werden können, verboten. ■ § 38 Abs. 4 WHG „Gewässerrandstreifen“ In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, verboten. ■ § 78 Abs. 1 Nr. 5 WHG „Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“ Die Belange des Abfallgesetzes sowie des Naturschutzgesetzes sind zu beachten.
HANDLUNGSEMPFEHLUNG	Ist der Grundstückseigentümer bei der Gewässerschau anwesend, kann er vor Ort verpflichtet werden, dass er die Ablagerung binnen einer Frist beseitigen muss. Ist er nicht anwesend, hat eine schriftliche Aufforderung zur Missstands-beseitigung zu erfolgen. Wurde der Missstand binnen der Frist nicht beseitigt, ist der Verursacher entweder nochmals schriftlich aufzufordern oder die Sachlage ist an die Wasserbehörde weiterzuleiten. Diese kann bei Bedarf eine Anordnung erlassen.

4.3 EINENGUNG DES ABFLUSSQUERSCHNITTS

Die Leistungsfähigkeit des Gewässerbetts und der Vorländer für den Hochwasserabfluss ist im Siedlungsbereich durch eine angepasste Gewässerunterhaltung zu gewährleisten.

BEISPIEL	Weite Teile eines kleineren Gewässers sind durch Verkrautung und teilweise Müllablagerungen beeinträchtigt. Darüber hinaus ist der Rohrdurchlass durch Geschwemmsel zugesetzt.
ABBILDUNG	
KONFLIKTPOTENZIAL	■ Die Beeinträchtigung des Abflussquerschnitts durch Geschwemmsel, Geschiebe und Totholz etc. birgt die Gefahr von Verklausungen bzw. Auflandungen und führt im Hochwasserfall zu Ausuferungen. ■ Die gewässerbegleitende und im Vorland bestehende Vegetation, wie z. B. flächiger Strauchbewuchs oder quer zur Fließrichtung gepflanzte dichte Hecken, können den Abflussquerschnitt einengen und einen Aufstau verursachen. ■ Die Verkrautung des Gewässerbetts verursacht einen Rück- und Aufstau bei erhöhten Abflüssen. ■ Auch kleinere bauliche Anlagen oder Zäune können zu großen Abflusshindernissen werden und Rück- sowie Aufstau verursachen.
RECHTSGRUNDLAGE	Im Zuge der Gewässerunterhaltung hat der Träger der Unterhaltungslast die Aufgabe, ein Gewässer so zu pflegen und zu entwickeln, dass ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss sichergestellt ist. ■ § 39 Abs. 1 WHG „Gewässerunterhaltung“ Die Eigentümer des Gewässerbetts, die Anlieger und die Hinterlieger haben die zur Unterhaltung des Gewässers erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen zu dulden. ■ § 41 Abs. 1 WHG „Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung“
HANDLUNGSEMPFEHLUNG	Eine regelmäßige und zielorientierte Vegetationspflege zur Gewährleistung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers ist vor allem innerorts notwendig. Zentrale Pflegemaßnahme hierfür ist bei Gehölzen der Stockhieb. Kleinräumig abgestufte Pflegemaßnahmen erhalten das Nebeneinander aller Altersstufen. Totholz muss entfernt werden, wenn unterstrom eine Verklausungsgefahr besteht. Eine regelmäßige Gewässerunterhaltung hilft, etwaige Missstände frühzeitig zu erkennen und mit geringem Aufwand zu beheben. Hierzu werden in Baden-Württemberg im Rahmen der Gewässernachbarschaften zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger der Unterhaltungslast angeboten.

4.4 BAULICHE ANLAGEN AM GEWÄSSER

Nach § 2 Abs. 1 LBO sind bauliche Anlagen „unmittelbar mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen“. Bauliche Anlagen können z. B. Hütten, Zäune, Brücken, Durchlässe, Mauern oder Treppen sein. Als bauliche Anlagen zählen auch Aufschüttungen und Abgrabungen.

BEISPIEL	Verfallener Holzschuppen im Gewässerrandstreifen eines Gewässers. Aufgrund der Baufälligkeit des Holzschuppens besteht die Gefahr, dass er bei Hochwasser zusammenfällt und als Treibgut mitgeführt wird.
ABBILDUNG	
KONFLIKTPOTENZIAL	Bauliche Anlagen innerhalb des Gewässerrandstreifens und im Überschwemmungsgebiet ■ können insbesondere bei Hochwasser den Abflussquerschnitt einengen, ■ können die Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, ■ verhindern die Eigendynamik des Gewässers, ■ unterbrechen die Wechselwirkung zwischen Wasser und Land und sind somit ein erheblicher Eingriff in das Ökosystem des Gewässers.
RECHTSGRUNDLAGE	Im Gewässerrandstreifen ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, verboten. Darüber hinaus ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs untersagt. ■ § 29 WG Abs. 3 „Gewässerrandstreifen“ ■ § 78 Abs. 1 WHG „Besondere Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete“ Bauliche Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern bedürfen einer wasserrechtlichen Zulassungsentscheidung. ■ § 28 Abs. 1 WG „Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern“ Nach § 82 WG in Verbindung mit § 80 WG ist die untere Wasserbehörde für die Erteilung der wasserrechtlichen Zulassungsentscheidung zuständig.
HANDLUNGSEMPFEHLUNG	Prüfen, ob eine wasserrechtliche Zulassungsentscheidung für die bauliche Anlage vorliegt. Ist dies nicht der Fall, ist der Eigentümer zur Beseitigung aufzufordern. Falls durch die bauliche Anlage bei Hochwasser eine Treibgutgefahr (siehe Bild) besteht, muss diese in jedem Fall beseitigt werden.

4.5 WASSERENTNAHME

Fließgewässer dienen den Anliegern oftmals zum Bewässern angrenzender Flächen.

BEISPIEL	Entnahme größerer Wassermengen mit einer Pumpe. Die Entnahme dient dazu, eine starke Staubbildung in einer Reithalle durch Berieselung zu verhindern.
ABBILDUNG	
KONFLIKTPOTENZIAL	In Niedrigwasserzeiten kann durch die Entnahme der Fließgewässerlebensraum stark beeinträchtigt werden. Fallen Gewässer ganz trocken können die Gewässerorganismen nicht überleben.
RECHTSGRUNDLAGE	Die Entnahme von Wasser mit Pumpen stellt die Benutzung eines Gewässers dar. Deshalb bedarf die Entnahme einer wasserrechtlichen Zulassungsentscheidung. ■ § 9 Abs. 1 WHG „Benutzung“ ■ § 8 Abs. 1 WHG „Erlaubnis, Bewilligung“ Das Schöpfen mit Handschöpfgeräten wie beispielsweise Gießkannen und Eimern ist ein Gemeingebrauch und somit erlaubt. ■ § 20 Abs. 1 WG „Gemeingebrauch“ Wer ohne Erlaubnis oder Bewilligung eine Benutzung eines oberirdischen Gewässers ausübt, begeht eine Ordnungswidrigkeit (§ 103 Abs. 1 WHG) oder eine Straftat (§ 324 StGB). Beim Vorliegen einer Straftat liegt die Zuständigkeit bei der Polizei. Im Falle einer Ordnungswidrigkeit liegt die Zuständigkeit bei der zuständigen Verwaltungsbehörde (§ 126 Abs. 3 WG). Die Wasserentnahme kann in Niedrigwasserzeiten durch Anordnung der Wasserbehörde eingeschränkt und verboten werden.
HANDLUNGSEMPFEHLUNG	Überprüfen der wasserrechtlichen Zulassung einer bestehenden Wasserentnahme. Liegt keine wasserrechtliche Zulassungsentscheidung vor, muss die Wasserentnahme bis zur Erteilung eingestellt werden.

4.6 EINLEITUNGEN UND EINBRINGEN VON STOFFEN

Einleitungen z. B. aus Drainagen oder von Dachflächen oder das Einbringen von Stoffen, z. B. Mähgut, können zur Verunreinigung der Gewässer beitragen.

BEISPIEL	Linkes Bild: Mittels einer eigens hergestellten Rohrleitung wurden in ein Gewässer kleinere Mengen Abwasser eingeleitet. Rechtes Bild: In ein Gewässer wurden ohne wasserrechtliche Erlaubnis größere Mengen an Tensiden eingeleitet. Die Folge waren eine massive Schaumbildung auf einem langen Gewässerabschnitt sowie ein Abdriften des Schaums auf benachbartes Gelände. In diesem konkreten Fall musste ein Alkohol-Wassergemisch versprüht werden, um ein weiteres Schäumen zu vermeiden.
ABBILDUNG	
KONFLIKTPOTENZIAL	■ Schädigung des Ökosystems Fließgewässer durch das Einleiten und Einbringen von Stoffen, insbesondere von wassergefährdenden Stoffen (siehe Kapitel 4.1) ■ potenziell massive Schädigung der aquatischen Tierwelt (z. B. Fischsterben) im Gewässer ■ Behebung bzw. Regeneration der Schäden ist oftmals sehr aufwendig und langwierig
RECHTSGRUNDLAGE	Das Einleiten und Einbringen stellt eine Benutzung eines Gewässers dar. Deshalb bedarf es einer Zulassung durch die zuständige Wasserbehörde. ■ § 9 Abs. 1 WHG „Benutzung“ ■ § 8 Abs. 1 WHG „Erlaubnis, Bewilligung“ Wer ohne Erlaubnis oder Bewilligung eine Benutzung eines oberirdischen Gewässers ausübt, begeht eine Ordnungswidrigkeit (§ 103 Abs. 1 WHG) oder eine Straftat (§ 324 StGB).
HANDLUNGSEMPFEHLUNG	Überprüfen, ob ein wasserrechtlicher Tatbestand vorliegt oder dies genehmigungsfrei (z. B. Regenwassereinleitung) durchgeführt werden kann. Falls eine Zulassungsentscheidung erforderlich ist, muss der Verursacher ermittelt werden und der ordnungswidrige Zustand beseitigt oder eine Zulassung beantragt werden. Bis zu deren Erteilung ist das Einleiten und Einbringen zu unterlassen. Für den Fall, dass eine Umweltgefährdung besteht, muss die Ursache sofort beseitigt werden. Evtl. sind weitere Maßnahmen erforderlich, um einen größeren Schaden zu verhindern. Ggf. ist die Ortpolizei und die Feuerwehr hinzuzuziehen.

4.7 EINBAUTEN IN DAS GEWÄSSER

Die Sohle eines Gewässers muss für Fische und Kleinlebewesen durchwanderbar sein.

BEISPIEL	Mit Hilfe von Rohren unterschiedlichen Durchmessers wurde eine Verrohrung eines kleinen Gewässers über einen längeren Gewässerabschnitt erstellt. Der Auslauf wurde im unteren Bereich zu ca. 1/3 mit einem Brett verschlossen, so dass es zu einem Aufstau kam. Der Aufstau sollte dazu dienen, mit einem selbstgebauten Wasserrad aus einer Fahrradfelge und einem Dynamo Strom zu erzeugen.
ABBILDUNG	
KONFLIKTPOTENZIAL	■ Schon kleine Abstürze, Durchlässe zur Überfahrt oder der Aufstau eines Gewässers, beispielsweise zum Zwecke der Wasserentnahme, behindern die Wanderung von Fischen und Kleinlebewesen und damit die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers. ■ Vernässung der benachbarten Grundstücke durch den Aufstau ■ Überschwemmung der benachbarten Grundstücke, evtl. Schäden an Gebäuden/Straßen
RECHTSGRUNDLAGE	Der Aufstau eines Gewässers stellt eine Benutzung dar. Für den Aufstau eines Gewässers ist eine wasserrechtliche Zulassungsentscheidung notwendig. ■ § 9 Abs. 1 WHG „Benutzung“ ■ § 8 Abs. 1 WHG „Erlaubnis, Bewilligung“ Die Errichtung und der Betrieb von Bauten und sonstigen Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern und deren wesentliche Änderung, soweit diese nicht der Gewässerunterhaltung dienen, bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung, wenn dadurch der Wasserabfluss, die Unterhaltung des Gewässers oder die ökologische Funktion des Gewässers beeinträchtigt werden können. ■ § 28 Abs. 1 WG „Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern“ Für den Vollzug dieser Vorschriften ist die Wasserbehörde zuständig.
HANDLUNGSEMPFEHLUNG	Liegt keine Zulassungsentscheidung vor, hat der Verursacher die vollständige Beseitigung der Anlage durchzuführen. Ggf. besteht eine Haftung des Verursachers für entstandene Schäden an angrenzenden Grundstücken und Straßen sowie dem Gewässerbett. Erfolgt keine Beseitigung, so kann eine Anordnung nach § 100 WHG, § 75 WG durch die Wasserbehörde erfolgen. Ist der Verursacher nicht zu ermitteln, haftet der Gewässerunterhaltungspflichtige.

4.8 UFERBEFESTIGUNG

Die technische Befestigung eines Gewässerufers kann die ökologischen Funktionen des Gewässers beeinträchtigen und ist daher zu vermeiden.

BEISPIEL	Das Ufer wurde mit Hilfe von Plexiglasscheiben befestigt. Die Befestigung dient vor allem dem Schutz vor Hochwasser und Erosion.
ABBILDUNG	
KONFLIKTPOTENZIAL	■ Verhinderung der Eigendynamik des Gewässers ■ Unterbrechung der Wechselwirkung zwischen Wasser und Land; erheblicher Eingriff in das Ökosystem des Gewässers ■ Behinderung des Hochwasserabflusses und der natürlichen Hochwasserretention
RECHTSGRUNDLAGE	Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie u. a. ihre Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten bzw. verbessern. Nicht naturnah ausgebaute Gewässer sollen in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden. ■ § 6 Abs. 1 und 2 WHG „Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung“ Die Errichtung von Bauten in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. ■ § 28 Abs. 1 WG „Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern“ Entsteht durch natürliche Erosion ein Uferabbruch, ist die Dynamik zuzulassen. Nur wenn ein Schutzgut betroffen ist, kann die Wasserbehörde entscheiden, ob das Ufer wiederhergestellt wird. ■ § 9 Abs. 1 WG „Verlassenes Bett eines öffentlichen Gewässers“ ■ § 10 Abs. 1 WG „Entschädigung, Wiederherstellung“ Für den Ausbau eines Gewässers sind die Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast zuständig (§ 32 und § 54 WG).
HANDLUNGSEMPFEHLUNG	Prüfen ob eine Zulassungsentscheidung vorhanden ist. Wenn nicht, Verursacher zur Beseitigung des Uferverbaus auffordern. Erfolgt keine Beseitigung, so kann eine Anordnung nach § 100 WHG, § 75 WG durch die Wasserbehörde erfolgen. Ist der Verursacher nicht zu ermitteln, haftet der Gewässerunterhaltungspflichtige.

4.9 ZUGÄNGLICHKEIT ZUM GEWÄSSER

Bepflanzungen, Zäune oder bauliche Anlagen können den Zugang zum Gewässer erschweren oder verhindern, wodurch die Gewässerunterhaltung erheblich beeinträchtigt wird.

BEISPIEL	Durch einen Zaun und durch die dahinter gepflanzte Berberitzenhecke ist die Zugänglichkeit zum Ufer u. a. für Unterhaltungszwecke stark eingeschränkt.
ABBILDUNG	
KONFLIKTPOTENZIAL	■ Erschwerung und Behinderung der Gewässerunterhaltung ■ innerorts auch Abflusshindernis (siehe Kapitel 4.3)
RECHTSGRUNDLAGE	Der Anlieger eines Gewässers hat sein Ufergrundstück so zu bewirtschaften, dass der Zugang für die Unterhaltung gewährleistet ist. ■ § 41 Abs. 1 und 3 WHG „Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung“ Des Weiteren sind die Abstandsregeln und Vorgaben des Gewässerrandstreifens zu beachten (siehe hierzu Kapitel 2.5). ■ § 29 WG „Gewässerrandstreifen“ ■ § 38 WHG „Gewässerrandstreifen“
HANDLUNGSEMPFEHLUNG	Grundstückseigentümer müssen innerhalb einer Frist einen ordnungsgemäßen Zustand wiederherstellen.

4.10 TIEFENEROSION

Naturfern ausgebaut bzw. begradigte Gewässer besitzen einen verkürzten Lauf und ein erhöhtes Längsgefälle. Aufgrund der hohen Fließgeschwindigkeiten und erhöhter hydraulischer Belastung kommt es zu Sohlenerosion und Eintiefung des Gewässers in den Untergrund. Viele Gewässer werden zudem bei Starkregen mit stoßartigen Abflüssen aus Regenüberläufen (RÜ) und Regenüberlaufbecken (RÜB) beaufschlagt.

BEISPIEL	Linkes Bild: Aufgrund seines begradigten Verlaufs und der hohen hydraulischen Belastung hat sich der Bach mindestens 1,50 m in den Untergrund eingetieft. Rechtes Bild: Aufgrund des oberstromigen RÜB und des begradigten Verlaufs starke Tiefenerosion bei diesem temporären Fließgewässer.
ABBILDUNG	
KONFLIKTPOTENZIAL	■ Unterspülung von Uferbefestigungen (Innenbereich) ■ Durch die hohen hydraulischen Kräfte tritt vermehrt Ufererosion auf (Nährstoffeintrag in das Gewässer). ■ Verhinderung eines frühzeitigen Ausuferns und Verminderung von Retention in der Fläche (Außenbereich) ■ fehlende Anbindung des Gewässers an die Aue
RECHTSGRUNDLAGE	Ein wesentlicher Teil der Gewässerunterhaltung besteht in der Erhaltung und der Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit eines Gewässers. ■ § 39 Abs. 1 WHG „Gewässerunterhaltung“ Für den Ausbau eines Gewässers sind die Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast zuständig (§ 32 und § 54 WG).
HANDLUNGSEMPFEHLUNG	Naturnahe Umgestaltung durch den Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast. Durch die Verlängerung des Gewässerlaufs kann das Gefälle und damit die Tiefenerosion reduziert werden. Die Anhebung und Stabilisierung der Sohle kann z. B. durch ingenieurbioologische Bauweisen oder durch den Einbau von Sohlgleiten erfolgen.

4.11 STANDORTFREMDE VEGETATION

Ein naturnahes Gewässer ist durch einen standorttypischen Gehölzbestand, der Bäume aller Altersklassen und Größen enthält, gekennzeichnet.

BEISPIEL	Am Ufer und im Gewässerrandstreifen stehen nicht standortgerechte Fichten.
ABBILDUNG	
KONFLIKTPOTENZIAL	■ Nicht standortgerechte Gehölzen wie beispielsweise Fichten, Kiefern oder Birken durchwurzeln das Ufer nur mangelhaft. Hierdurch besteht Erosionsgefahr für das Ufer. ■ Gewässeruntypische, nicht standortgerechte Gehölze, erfüllen nur teilweise die ökologischen Funktionen eines Ufergehölzes. ■ Fallholz und Falllaub von gewässeruntypischer Ufervegetation dienen Gewässerorganismen nur teilweise oder gar nicht als Nahrungsquelle.
RECHTSGRUNDLAGE	Zur Gewässerunterhaltung gehören u. a. die Erhaltung und Neupflanzung einer standortgerechten Ufervegetation. ■ § 39 Abs. 1 WHG „Gewässerunterhaltung“
HANDLUNGSEMPFEHLUNG	Der Träger der Unterhaltungslast ersetzt im Uferbereich standortfremde Pflanzen durch standortgerechte, gebietsheimische Pflanzen wie z. B. Erlen und Weiden.

4.12 GEHÖLZPFLEGE UND VERKEHRSSICHERUNG

Gehölzpflegemaßnahmen werden aus Gründen der Abflusssicherung, der Gefährdung der Verkehrssicherung oder wegen eines zu dichten Kronenschlusses des vorhandenen Baumbestandes durchgeführt.

BEISPIEL	Aufgrund von Baumpilzen war der Baum nicht mehr standsicher. Angrenzend befand sich ein Fußgängerweg.
ABBILDUNG	
KONFLIKTPOTENZIAL	■ erhöhte Gefahr bzw. Schadensfälle durch Astabbruch oder durch das Umstürzen von Bäumen (Verkehrssicherung) ■ Zu dichter Kronenschluss kann zur Folge haben, dass sich die Gehölze übermäßig in die Breite entwickeln (Störung des Nachbarn), dass der Gehölzunterwuchs abstirbt und dass die Gehölze an Vitalität verlieren. ■ Überalterte Gehölze zeigen eine nachlassende Wirkung zur Ufersicherung und der Austriebsfähigkeit nach Stockhieben.
RECHTSGRUNDLAGE	Zur Gewässerunterhaltung gehören u. a. die Erhaltung und Neupflanzung einer standortgerechten Ufervegetation. ■ § 39 Abs. 1 WHG „Gewässerunterhaltung“ Entsprechend der gängigen Rechtsprechung muss der Unterhaltspflichtige durch regelmäßige Kontrollen seiner Verkehrssicherung nachkommen (Baumschau, Brückenschau, usw.). Die Gehölzpflege in Schutzgebieten (NSG, Natura 2000) oder in besonders geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG) ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.
HANDLUNGSEMPFEHLUNG	Im Zuge der Gewässerschau können die Träger der Unterhaltungslast Anforderungen an die Gehölzpflegearbeiten beispielsweise für die Verkehrssicherungspflicht, vor Ort feststellen und später diese Arbeiten einleiten. Die Gehölzpflegearbeiten können besprochen und die Vorgehensweise zum Beispiel mit Naturschutzbeauftragten geklärt werden. Der richtige Zeitraum für Gehölzpflegearbeiten liegt bei Einhaltung der gesetzlichen Schutzfrist zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar. Bei einer fachgerechten Gehölzpflege ist u. a. darauf zu achten, dass die Gehölze abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden. Die Länge der Pflegeschnitte sollte i. d. R. 10 bis 20 m betragen, bei größeren Gewässern können die Abschnitte auch länger sein.

5 Glossar

Amtliches digitales wasserwirtschaftliches Gewässernetz (AWGN)

Unter dem Begriff Amtliches digitales wasserwirtschaftliches Gewässernetz (AWGN) werden Daten zu Fließgewässern, stehenden Gewässern und Einzugsgebieten zusammengefasst. Es handelt sich dabei um Geometrie- und Sachdaten von allen wasserwirtschaftlich bedeutsamen Oberflächengewässern in Baden-Württemberg.

Aktuell sind im AWGN über 18.300 Fließgewässer mit einer Gesamtlänge von über 43.800 Kilometern erfasst. Es beinhaltet 11.780 stehende Gewässer mit einer Fläche von 658 km² (LUBW Stand März 2014). Das AWGN ist öffentlich zugänglich unter folgender Adresse:

<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>

Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung

An Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung muss keine Gewässerschau durchgeführt werden (§ 32 Abs. 6 WG). Dies können unter anderem sehr kleine Gewässer (mit einem Einzugsgebiet von weniger als zehn Hektar) sein, die nicht ständig Wasser führen und ohne wasserwirtschaftliche Funktion sind, wie zum Beispiel Straßenseitengräben, Be- und Entwässerungsgräben oder Wasserstaffeln in Weinbergen.

Bei der Entscheidung, ob es sich bei einem Gewässer um ein Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handelt, dient das Amtliche digitale wasserwirtschaftliche Gewässernetz (AWGN) als Orientierungshilfe. Ist ein Gewässer nicht im AWGN aufgeführt, so können Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte davon ausgehen, dass es sich um ein Gewässer von wasserwirtschaftlicher untergeordneter Bedeutung handelt.

Zuständig für die Festlegung von „Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung“ ist die untere Wasserbehörde.

6 Abbildungsverzeichnis

Titel	Wolf Pabst	I
Abb. 1	Büro am Fluss e.V.	7
Abb. 1.1	Büro am Fluss e.V. (alle)	8
Abb. 1.2	Büro am Fluss e.V.	9
Abb. 1.3	Gemeinde Jungingen (alle)	10
Abb. 2.1	Büro am Fluss e.V.	11
Abb. 2.2	Büro am Fluss e.V.	12
Abb. 2.3	WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH	12
Abb. 2.4	Grafik: W. Maerzke, Bearbeitung: Büro am Fluss e.V.	13
Abb. 3.1	Büro am Fluss e.V. (beide)	15
Abb. 3.2	Büro am Fluss e.V.	16
Abb. 3.3	Büro am Fluss e.V.	17
Abb. 3.4	Büro am Fluss e.V.	18
Abb. 3.5	Büro am Fluss e.V. (beide)	19
Abb. 3.6	Büro am Fluss e.V.	20
Abb. 3.7	FBZ Königsbronn (links), Büro am Fluss e.V. (mitte und rechts)	21
Abb. 4.1	Landratsamt Heilbronn	23
Abb. 4.2	WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH (links), Büro am Fluss e.V. (rechts)	24
Abb. 4.3	Büro am Fluss e.V. (beide)	25
Abb. 4.4	Büro am Fluss e.V.	26
Abb. 4.5	Büro am Fluss e.V.	27
Abb. 4.6	Büro am Fluss e.V. (links), WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH (rechts)	28
Abb. 4.7	Landratsamt Heilbronn	29
Abb. 4.8	Büro am Fluss e.V.	30
Abb. 4.9	Büro am Fluss e.V.	31
Abb. 4.10	Büro am Fluss e.V. (links), Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (rechts)	32
Abb. 4.11	Büro am Fluss e.V.	33
Abb. 4.12	Regierungspräsidium Freiburg	34
Anhang	Büro am Fluss e.V.	40

Anhang

Alle im Anhang dargestellten Hilfestellungen (z. B. Erhebungsbogen, Musteranschreiben, etc.) sind auf der Homepage der WBW Fortbildungsgesellschaft eingestellt.

wbw-fortbildung.de → Tätigkeiten → Gewässernachbarschaften → Themen → Gewässerschau

I: CHECKLISTE DUCHFÜHRUNG EINER GEWÄSSERSCHAU

GEWÄSSER:

DATUM:

VORBEREITUNG

ERLEDIGT AM

- | | | |
|---|--------------------------|-------|
| Festlegung Zeitpunkt (ggf. Genehmigung einholen) | ☐ | |
| Abstimmung Termin mit Wasserbehörde | ☐ | |
| Teilnehmerkreis festlegen (in Abstimmung mit Wasserbehörde) | | |
| - Untere Verwaltungsbehörde (Naturschutz) | ☐ | |
| - Untere Verwaltungsbehörde (Landwirtschaft) | ☐ | |
| - Untere Verwaltungsbehörde (Forst) | ☐ | |
| - Betriebshof | ☐ | |
| - ggf. Verursacher | ☐ | |
| - Sonstige | ☐ | |
| Einladung formulieren und versenden | ☐ | |
| Ggf. Information Gemeinderat | ☐ | |
| Information Presse | ☐ | |
| Kartenmaterial und Erhebungsbögen vorbereiten | ☐ | |

DURCHFÜHRUNG

- | | | |
|---|--------------------------|-------|
| Festlegung Aufgabenverteilung (Moderation, Protokollant, ...) | ☐ | |
| Durchführung der Gewässerschau mit Dokumentation | ☐ | |

NACHBEREITUNG

- | | | |
|--|--------------------------|-------|
| Aufarbeitung Protokoll und ggf. Abstimmung mit Wasserbehörde | ☐ | |
| Versand Protokoll an die Wasserbehörde und sonstige Teilnehmer | ☐ | |
| Ggf. Information Gemeinderat | ☐ | |
| Ggf. Information Presse | ☐ | |
| Behebung festgestellter Missstände im Bereich der Gewässerunterhaltung | ☐ | |
| Aufforderung zur Missstandsbehebung | ☐ | |
| Prüfung der Umsetzung der Maßnahmen (Nachbegehung) | ☐ | |
| Ggf. erneute Aufforderung zur Missstandsbehebung | ☐ | |
| Ggf. Abgabe der Zuständigkeit an die Wasserbehörde | ☐ | |

II: MUSTER EINLADUNGSSCHREIBEN

**Schriftzug Kommune/
Institution**

Hans Mustermann
Musterstraße 99

98765 Musterhausen

31.01.2014

Betreff: Gewässerschau am **MUSTERGEWÄSSER** in **MUSTERHAUSEN** am **DATUM**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde **MUSTERHAUSEN** beabsichtigt, gem. § 32 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) eine Gewässerschau am Gewässer II. Ordnung **MUSTERGEWÄSSER** auf den Gemarkungen **MUSTERHAUSEN UND MUSTERHEIM** durchzuführen.

Wir laden Sie recht herzlich zur Teilnahme an der Gewässerschau am **MUSTERGEWÄSSER** in **MUSTERHAUSEN** ein und freuen uns auf Ihre Beteiligung und Ihre fachliche Unterstützung.

Die Gewässerschau wird stattfinden am:

DATUM, ab **09:00** Uhr bis ca. **16:30/17.00** Uhr
Treffpunkt: ORT (Anfahrt siehe Anlage 1)

Bei schlechter Witterung und Hochwasser oder geschlossener Schneedecke wird die Gewässerschau verschoben. Die Entscheidung ob die Gewässerschau durchgeführt wird, kann am Vortag erfragt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei **HERRN MAYER, Abteilung Grünordnung und Umwelt** Telefon 0123 / 45678, E-Mail mayer@musterhausen.de. Am Besichtigungstag erreichen Sie einen Ansprechpartner unter der Mobilnummer 01111 / 22223333.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie um eine Bestätigung der Teilnahme oder Absage bis zum **DATUM** an die E-Mail-Adresse mayer@musterhausen.de.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Muster
Bürgermeister Musterhausen

Anlage
Anfahrtsskizze, Verteiler

III: MUSTER PRESSEMITTEILUNG

Gewässerschau am MUSTERBACH

Das Wassergesetz Baden-Württemberg (WG § 32 Abs. 6) verpflichtet die Träger der Unterhaltungslast, in regelmäßigen Abständen eine Gewässerschau an den in ihrer Verantwortung liegenden Gewässern durchzuführen. **MUSTERHAUSEN** ist auf ihrem **STADT-/GEMEINDE**gebiet Träger der Unterhaltungslast für **DAS GEWÄSSER MUSTERBACH** mit Nebengewässern. Deshalb führt **MUSTERHAUSEN** am **DATUM** gemeinsam mit dem Landratsamt **MUSTERKREIS** entlang dem **MUSTERBACH** eine Gewässerschau durch.

Eine Gewässerschau ist die Besichtigung eines Gewässers und bezieht die Ufer sowie das für den Hochwasserschutz und für die ökologische Funktion notwendige Umfeld mit ein. Sie dient dazu, Probleme und Gefahren festzustellen und deren Beseitigung einzuleiten. Gefahrenquellen können u. a. Ablagerungen wie beispielsweise Komposthaufen und Holzstapel oder die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in der Nähe eines Gewässers sein. Durch die Gewässerschau soll ein Beitrag zur Verringerung und Vermeidung von Hochwasserrisiken für die Anwohner des **MUSTERBACHS** in **MUSTERHAUSEN** aber auch für die Untergemeinden geleistet werden. Gleichzeitig sollen Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen des Gewässers beseitigt werden.

Am **DATUM** wird der Abschnitt zwischen **X** und **Y** besichtigt. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Gewässerschau kann es notwendig sein, Privatgrundstücke zu betreten. Grundsätzlich ist der Träger der Unterhaltungslast laut § 101 WHG dazu berechtigt, Grundstücke am Gewässer sowie Anlagen am Gewässer zu betreten. **MUSTERHAUSEN** bittet die Anwohner bzw. Anlieger um ihr Verständnis. Für Rückfragen wenden sie sich bitte an die Abt. **GRÜNNORDNUNG UND UMWELT, HERR MAYER**; Tel. **0123 / 45678**.



Am **DATUM** findet entlang des **MUSTERBACHS** eine Gewässerschau statt.

IV: MUSTER ERHEBUNGSBOGEN GEWÄSSERSCHAU

ERHEBUNGSBOGEN GEWÄSSERSCHAU (je Missstand / Auffälligkeit ein Erhebungsbogen ausfüllen und dem Protokoll beifügen)

Gewässer:	Datum Gewässerschau:	Erfassungsbogen-Nr.:			
Gemeinde:	Gemarkung:	Betroffene Flurstücke:			
Bearbeiter:	Foto-Nr.:	Lage: ☐ Außenbereich ☐ Innenbereich			
Entfernung zum Gewässer: ☐ Gewässerbett ☐ Ufer ☐ Gewässerrandstreifen ☐ HQ ₁₀ ☐ HQ ₁₀₀		Lage (in Fließrichtung): ☐ rechts ☐ links ☐ beidseitig ☐ im Gewässer			
Misstand: <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="vertical-align: top;"> ☐ Abgrabung ☐ Ablagerung (Sonstige) ☐ Ablagerung von wassergefährdenden Stoffen ☐ Auflandung ☐ Aufschüttung ☐ Aufstau ☐ Bauliche Anlage am Gewässer ☐ Gewässerrandstreifen Konflikt ☐ Einbauten in das Gewässer ☐ Einbringung von Stoffen ☐ Einengung Abflussquerschnitt </td> <td style="vertical-align: top;"> ☐ Einleitung ☐ Standortfremde Vegetation ☐ Uferabbruch ☐ Tiefenerosion ☐ Totholz ☐ Uferbefestigung (Wilder Verbau) ☐ Unterhaltungszustand Gewässer ☐ Unterhaltungszustand Stauanlage ☐ Wasserentnahme ☐ Zugänglichkeit zum Gewässer ☐ Sonstiges _____ </td> </tr> </table>			☐ Abgrabung ☐ Ablagerung (Sonstige) ☐ Ablagerung von wassergefährdenden Stoffen ☐ Auflandung ☐ Aufschüttung ☐ Aufstau ☐ Bauliche Anlage am Gewässer ☐ Gewässerrandstreifen Konflikt ☐ Einbauten in das Gewässer ☐ Einbringung von Stoffen ☐ Einengung Abflussquerschnitt	☐ Einleitung ☐ Standortfremde Vegetation ☐ Uferabbruch ☐ Tiefenerosion ☐ Totholz ☐ Uferbefestigung (Wilder Verbau) ☐ Unterhaltungszustand Gewässer ☐ Unterhaltungszustand Stauanlage ☐ Wasserentnahme ☐ Zugänglichkeit zum Gewässer ☐ Sonstiges _____	
☐ Abgrabung ☐ Ablagerung (Sonstige) ☐ Ablagerung von wassergefährdenden Stoffen ☐ Auflandung ☐ Aufschüttung ☐ Aufstau ☐ Bauliche Anlage am Gewässer ☐ Gewässerrandstreifen Konflikt ☐ Einbauten in das Gewässer ☐ Einbringung von Stoffen ☐ Einengung Abflussquerschnitt	☐ Einleitung ☐ Standortfremde Vegetation ☐ Uferabbruch ☐ Tiefenerosion ☐ Totholz ☐ Uferbefestigung (Wilder Verbau) ☐ Unterhaltungszustand Gewässer ☐ Unterhaltungszustand Stauanlage ☐ Wasserentnahme ☐ Zugänglichkeit zum Gewässer ☐ Sonstiges _____				
Beschreibung Missstand / Auffälligkeit:					
Beschreibung notwendiger Maßnahmen:					
Beseitigung durch: <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="vertical-align: top;"> ☐ Anlieger </td> <td style="vertical-align: top;"> ☐ Träger der Unterhaltungslast </td> <td style="vertical-align: top;"> ☐ Dritte _____ </td> </tr> </table>			☐ Anlieger	☐ Träger der Unterhaltungslast	☐ Dritte _____
☐ Anlieger	☐ Träger der Unterhaltungslast	☐ Dritte _____			
Zuständig:	Handlungspriorität: ☐ Gering ☐ Mittel ☐ Hoch	Überprüfung am:			
Bemerkung:					

V: MUSTER PROTOKOLLOGEN GEWÄSSERSCHAU

PROTOKOLLOGEN GEWÄSSERSCHAU

Datum: ____ / ____ / ____ Beginn: _____ Ende: _____ Aktenzeichen: _____

PLZ / Ort: _____ Anzahl Seiten: _____

Gemarkung: _____

Gewässer: _____

beidseitig / einseitig: _____

Startpunkt: _____

Endpunkt: _____

Teilnehmer: _____

Beteiligung Anlieger: _____

Moderator: _____

Protokollant: _____

Fotograf: _____

Bemerkungen: _____

Fortlaufende Dokumentation der Feststellungen, Maßnahmen und Zuständigkeiten

Nr.	Feststellung	Erforderliche Maßnahme(n) und Zuständigkeit	Flurstück	Anlage
1	Text	Text	Flurstücksnr.	Bild / Karte

VI: MUSTERANSCHREIBEN AUFFORDERUNG AM BEISPIEL VON ABLAGERUNGEN

**Schriftzug Kommune/
Institution**

Hans Mustermann
Musterstraße 99

98765 Musterhausen

Beispiel für Ablagerungen

31.01.2014

Aktenzeichen: XYZ

Betreff: Beanstandung im Rahmen der Gewässerschau am 11. Januar 2014; Flurstück-Nr. 1234/5

Sehr geehrter Herr Mustermann,

im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflicht (§ 32 Abs. 6 WG) führte die Gemeinde Musterhausen unter Beteiligung der unteren Verwaltungsbehörde des Landratsamtes Musterkreis am 11. Januar 2014 eine Gewässerschau auf Gemarkung Mustergemarkung durch. Dabei wurde folgendes festgestellt:

Gewässer: Mustergewässer 1
Flurstück-Nr.: 1234/5
Beanstandung: Ablagerung bestehend aus Altholz und Paletten im Bereich der Böschung des Gewässers

Die oben genannten Ablagerungen können bei Hochwasser abgeschwemmt werden und beispielsweise an Brücken oder Engstellen verkeilen. In der Folge kann es zu Ausuferungen und Hochwasserschäden kommen. Die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen in einem Abstand von 5 m ab Böschungsoberkante ist nach § 38 Abs. 4 WHG, § 29 WG verboten.

Bitte beseitigen Sie deshalb die oben aufgeführten Ablagerungen bis zum 31.02.2014. Wir weisen Sie darauf hin, dass bei Unterlassung haftungsrechtliche Konsequenzen folgen können. Ist die Beseitigung der Gegenstände durch den Landesbetrieb Gewässer /Betriebshof erforderlich, tragen Sie die hierbei entstehenden Kosten.

Für den Fall, dass Sie in der Zwischenzeit die Ablagerung entfernt haben, betrachten Sie bitte diese Aufforderung als gegenstandslos.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Sachbearbeiter

VII: GESETZESTEXTE (WG BW - WHG)

WASSERGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG 2014

WASSERHAUSHALTSGESETZ 2009

§ 5 Abs. 1 Allgemeine Sorgfaltspflichten

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

§ 8 Abs. 1 Erlaubnis, Bewilligung

„(1) Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.“

§ 9 Abs. 1 Benutzungen

„(1) Benutzungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
2. das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern,
3. das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt,
4. das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer,
5. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.“

§ 9 Verlassenes Bett eines öffentlichen Gewässers

„(1) Hat ein öffentliches Gewässer infolge natürlicher Ereignisse sein bisheriges Bett verlassen, so verbleibt das verlassene Gewässerbett dem Eigentümer. An den in das neue Gewässerbett fallenden Grundflächen entsteht öffentliches Eigentum desjenigen, der nach § 5 Absatz 1 Eigentümer des Gewässerbettes ist.“

„(2) In den Fällen des § 10 Absatz 2 treten die Rechtsfolgen des Absatzes 1 erst ein, wenn die Wasserbehörde die Wiederherstellung des früheren Zustandes nach § 10 Absatz 2 nicht zugelassen hat oder nach § 10 Absatz 4 entschieden hat, dass die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht notwendig ist, oder das Recht zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erloschen ist.“

WASSERGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG 2014

WASSERHAUSHALTSGESETZ 2009

„(3) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend, wenn nur ein Nebenarm des Gewässers entstanden ist.“

§ 10 Abs. 2 Entschädigung, Wiederherstellung

„(2) Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, innerhalb von in genehmigten Flächennutzungsplänen dargestellten Baugebieten, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, auf anderen Grundstücken mit genehmigter baulicher Nutzung und bei genehmigten Fischteichanlagen sind die Beteiligten gemeinsam oder einzeln berechtigt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wiederherzustellen, wenn mit der Veränderung des Gewässerbettes die zulässige oder genehmigte Nutzung ihrer Grundstücke erheblich beeinträchtigt wird. Ein Wiederherstellungsrecht besteht auch, wenn das Belassen des Zustandes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Wiederherstellung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Beteiligte sind in den Fällen des § 8 die durch die Veränderungen betroffenen Eigentümer, die Inhaber von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen, der Träger der Unterhaltungslast und in den Fällen des § 9 auch die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke sowie die Gemeinden, in deren Gebiet das verlassene und das neue Bett liegen. Die Wiederherstellung bedarf der Zulassung durch die Wasserbehörde.“

§ 12 Grundsätze

- „(1) Die Gewässer sind nach Maßgabe des § 6 WHG zu bewirtschaften.“
- „(2) Die nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer soll auch durch ökonomische Instrumente und durch Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung gefördert werden.“
- „(3) Das natürliche Wasserrückhaltevermögen ist zu erhalten. Besteht kein natürliches Wasserrückhaltevermögen oder reicht dieses nicht aus, ist es zu verbessern. Der Wasserabfluss darf nur aus wichtigem Grund, insbesondere zum Schutz von Siedlungsbereichen vor Hochwasser, beschleunigt werden.“
- „(4) Benutzungen des Grundwassers dürfen nur im Rahmen der Neubildung zugelassen werden. Ausnahmen können für die Entnahme von Mineral- und Thermalwasser gewährt werden.“
- „(5) Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche sind die Belange der Grundwasserneubildung, der Gewässerökologie und des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.“

§ 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

- „(1) Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,
 1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
 2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,
 3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,
 4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,
 5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,
 6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,
 7. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.“

WASSERGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG 2014

WASSERHAUSHALTSGESETZ 2009

„Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen.“

„(2) Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.“

§ 20 Abs. 1 Gemeingebrauch

„(1) Der Gebrauch der oberirdischen Gewässer zum Baden, Schöpfen mit Handgefäßen, Tränken, Schwimmen und zu ähnlichen unschädlichen Verrichtungen, zum Fahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft und als Eisbahn ist vorbehaltlich einer Regelung auf Grund von § 21 Absatz 2 oder § 39 Absatz 2 als Gemeingebrauch jedermann gestattet. Dasselbe gilt für die Benutzung dieser Gewässer zum Entnehmen von Wasser in geringen Mengen für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und den Gartenbau.“

§ 27 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer

„(1) Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.“

„(2) Oberirdische Gewässer, die nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.“

§ 28 Abs. 1 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

„(1) Die Errichtung und der Betrieb von Bauten oder sonstigen Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern und deren wesentliche Änderung, soweit diese nicht der Gewässerunterhaltung dienen, bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung, wenn dadurch der Wasserabfluss, die Unterhaltung des Gewässers oder die ökologischen Funktionen des Gewässers beeinträchtigt oder die Schifffahrt oder die Fischerei gefährdet oder behindert werden können.“

WASSERGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG 2014

WASSERHAUSHALTSGESETZ 2009

§ 29 Abs. 1-3 Gewässerrandstreifen

„(1) Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich fünf Meter breit. Ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Im Außenbereich kann die Wasserbehörde und im Innenbereich die Gemeinde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde durch Rechtsverordnung

1. breitere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer erforderlich ist,
2. schmalere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies mit den Grundsätzen des § 38 WHG vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.“

„(2) In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.“

„(3) § 38 Absatz 4 WHG ist mit den Maßgaben anzuwenden, dass in den Gewässerrandstreifen ebenfalls verboten sind

1. der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel, in einem Bereich von fünf Metern,
2. die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind und
3. die Nutzung als Ackerland in einem Bereich von fünf Metern ab dem 1. Januar 2019; hiervon ausgenommen sind die Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren sowie die Anlage und der umbruchlose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtfächen für Insekten.“

§ 38 Abs. 1-2 und 4 Gewässerrandstreifen

„(1) Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.“

„(2) Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.“

„(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.“

„Zulässig sind Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind. Satz 2 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus sowie der Gewässer- und Deichunterhaltung.“

§ 32 Abs. 1-4 und 6 Träger der Unterhaltungslast

„(1) Die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung, ausgenommen Bundeswasserstraßen, ist Aufgabe des Landes. Sie obliegt den Landesbetriebsen Gewässer.“

„(2) Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt den Gemeinden. Abweichend hiervon obliegt die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung, die in der Anlage 3 zu diesem Gesetz aufgeführt sind, und der nach bisheriger Rechtslage dazu gehörenden Anlagen dem Land, wobei weitere gesetzlich an der Unterhaltungslast anknüpfende Verpflichtungen für diese Gewässer und Anlagen nicht beim Land liegen.“

„(3) Die Unterhaltung der privaten Gewässer obliegt dem Eigentümer des Gewässerbettes.“

§ 40 Abs. 1 Träger der Unterhaltungslast

„(1) Die Unterhaltung oberirdischer Gewässer obliegt den Eigentümern der Gewässer, soweit sie nicht nach landesrechtlichen Vorschriften Aufgabe von Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbänden, gemeindlichen Zweckverbänden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist. Ist der Gewässereigentümer Träger der Unterhaltungslast, sind die Anlieger sowie diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren, verpflichtet, sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen. Ist eine Körperschaft nach Satz 1 unterhaltungspflichtig, können die Länder bestimmen, inwieweit die Gewässereigentümer, die in Satz 2 genannten Personen, andere Personen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben, oder sonstige Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet verpflichtet sind, sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen.“

WASSERGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG 2014

„(4) Das Land, eine sonstige Gebietskörperschaft, ein Zweckverband oder ein Wasser- und Bodenverband können abweichend von den Absätzen 1 bis 3 durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Unterhaltungslast übernehmen. Vereinbarungen, an denen das Land nicht beteiligt ist, bedürfen der Zustimmung der Wasserbehörde.“

„(6) Der Träger der Unterhaltungslast besichtigt regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, nach vorheriger Unterrichtung der Wasserbehörde die Gewässer einschließlich ihrer Ufer und des für den Hochwasserschutz und die ökologische Funktion des Gewässers erforderlichen Gewässerumfelds. Ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Die Besichtigung kann auf wesentliche Teile eines Gewässers beschränkt werden. Der Träger der Unterhaltungslast dokumentiert die bei der Besichtigung festgestellten Mängel, insbesondere im Hinblick auf den Wasserabfluss und den ökologischen Zustand des Gewässers, und übermittelt diese der Wasserbehörde.“

§ 33 Beseitigung rechts- oder ordnungswidriger Zustände

„Hat der Träger der Unterhaltungslast einen rechts- oder ordnungswidrigen Zustand beseitigt, so haben ihm die in den §§ 6 und 7 des Polizeigesetzes bezeichneten Personen die notwendigen Aufwendungen zu erstatten.“

WASSERHAUSHALTSGESETZ 2009

39 Abs. 1 Gewässerunterhaltung

„(1) Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:

1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
3. die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,
4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,
5. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.“

WASSERGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG 2014

WASSERHAUSHALTSGESETZ 2009

§ 41 Abs. 1-3 Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung

„(1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erforderlich ist, haben

1. die Gewässereigentümer Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden;

2. die Anlieger und Hinterlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können; Hinterlieger sind die Eigentümer der an Anliegergrundstücke angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten;

3. die Anlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person die Ufer bepflanzt;

4. die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.

Die zur Unterhaltung verpflichtete Person hat der duldungspflichtigen Person die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher anzukündigen. Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.“

„(2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.“

„(3) Die Anlieger können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.“

§ 53 Allgemeine Bestimmungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

„Mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 Absatz 3 und 4 WHG ist, soweit nicht andere Vorschriften Abweichendes bestimmen, so umzugehen, insbesondere sind sie so zu lagern, abzufüllen, umzuschlagen, herzustellen, zu verwenden oder zu behandeln, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Für die Landbewirtschaftung gelten die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes.“

§ 62 Abs. 3 Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

„(3) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieses Abschnitts sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.“

§ 54 Ausbaulast

„(1) Der Träger der Unterhaltungslast hat, soweit dies für einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss im Rahmen eines ökologisch verträglichen Hochwasserschutzes sowie für eine naturnahe Entwicklung des Gewässers notwendig ist, die Aufgabe, das Gewässer und seine Ufer auszubauen. Die Ausbaulast ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung; sie begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger der Ausbaulast.“

WASSERGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG 2014

„(2) Sind die für den Ausbau erforderlichen Aufwendungen im Vergleich zu dem dem Träger der Ausbaulast aus dem Ausbau erwachsenden Nutzen oder zu seiner Leistungsfähigkeit unverhältnismäßig hoch, so kann er nur dann zum Ausbau angehalten werden, wenn er durch Kostenbeiträge ausreichend entlastet wird.“

„(3) § 42 Absatz 1 WHG und § 34 dieses Gesetzes gelten entsprechend.“

WASSERHAUSHALTSGESETZ 2009

§ 78 Abs. 1 Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

„(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.“

„Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.“

§ 75 Allgemeine Gewässeraufsicht

„(1) Die §§ 100 und 101 WHG finden auf die Überwachung aller wasserrechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei der Benutzung von Gewässern sowie anderer wasserwirtschaftlich bedeutsamer Vorgänge und auferlegter Verpflichtungen sowie der Abwehr von Gefahren auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft Anwendung. Die Wasserbehörde trifft zur Wahrnehmung dieser Aufgaben diejenigen Anordnungen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen. Die

§ 100 Abs. 1 Aufgaben der Gewässeraufsicht

„(1) Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder

WASSERGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG 2014

Wasserbehörde kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Sachverständige heranziehen.“

„(2) Die Kosten der Gewässeraufsicht tragen der Benutzer eines Gewässers und der Betreiber von Anlagen, soweit sich die Überwachung auf die Einhaltung ihrer Pflichten bezieht; dies gilt auch für die Kosten von Sachverständigen oder sachverständigen Stellen. In den sonstigen Fällen trägt der Überwachte die Kosten, wenn die Überwachung ergibt, dass von ihm wasserrechtliche Vorschriften und Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind. Kosten sind vom Gewässerbenutzer und Anlagenbetreiber nicht zu tragen für Besichtigungen gemäß § 32 Absatz 6 oder für von Dritten veranlasste Besichtigungen, die zu keinen Beanstandungen geführt haben. Kosten, die im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Absatz 1 entstehen, ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück; im Übrigen gilt § 25 des Bundes-Bodenschutzgesetzes entsprechend.“

WASSERHAUSHALTSGESETZ 2009

die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.“

§ 101 Abs. 1 Befugnisse der Gewässeraufsicht

„(1) Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörde sind im Rahmen der Gewässeraufsicht befugt,

1. Gewässer zu befahren,
2. technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen,
3. zu verlangen, dass Auskünfte erteilt, Unterlagen vorgelegt und Arbeitskräfte, Werkzeuge und sonstige technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden,
4. Betriebsgrundstücke und -räume während der Betriebszeit zu betreten,
5. Wohnräume sowie Betriebsgrundstücke und -räume außerhalb der Betriebszeit zu betreten, sofern die Prüfung zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, und
6. jederzeit Grundstücke und Anlagen zu betreten, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 4 und 5 gehören.“

„Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch Satz 1 Nummer 5 eingeschränkt. Sind Gewässerschutzbeauftragte bestellt, sind sie auf Verlangen der Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde zu Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach Satz 1 hinzuzuziehen.“

§ 80 Wasserbehörden

„(1) Der Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, des Abwasserabgabengesetzes, der §§ 20 bis 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Vorhaben nach den Nummern 19.3, 19.8 und 19.9 der Anlage 1 zum UVPG und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Wasserbehörden.“

„(2) Wasserbehörden sind

WASSERGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG 2014

1. das Umweltministerium als oberste Wasserbehörde,
2. die Regierungspräsidien als höhere Wasserbehörden,
3. die unteren Verwaltungsbehörden (§ 15 Landesverwaltungsgesetz) als untere Wasserbehörden.“

§ 82 Abs. 1 Sachliche Zuständigkeit

„(1) Die untere Wasserbehörde ist sachlich zuständig, sofern nichts anderes bestimmt ist. Ist die Gebietskörperschaft, für deren Bezirk die untere Wasserbehörde zuständig ist, selbst beteiligt, bedarf die Entscheidung der Zustimmung der höheren Wasserbehörde, wenn gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden. Die Gebietskörperschaft ist nicht allein dadurch selbst beteiligt, dass sie gegen das Vorhaben Einwendungen erhebt. Für die Erhebung des Wasserentnahmeentgelts und der Abwasserabgabe ist die untere Wasserbehörde zuständig. Zuständige Behörden im Sinne des § 26 Absatz 1 des Wassersicherungsgesetzes und § 14 Absatz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes sind die unteren Wasserbehörden.“

§ 126 Abs. 3 Ordnungswidrigkeiten

„(3) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind bei Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz die Behörden, die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig sind.“

WASSERHAUSHALTSGESETZ 2009

§ 103 Abs. 1 Bußgeldvorschriften

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Erlaubnis und ohne Bewilligung nach § 8 Absatz 1 ein Gewässer benutzt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 58 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1 oder § 63 Absatz 1 Satz 3, zuwiderhandelt,
3. einer Rechtsverordnung nach

- a) § 23 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 8 oder Nummer 9 oder
- b) § 23 Absatz 1 Nummer 10 oder Nummer 11

oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

4. entgegen § 32 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2, § 45 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 oder § 48 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 Stoffe lagert, ablagert oder befördert oder in ein oberirdisches Gewässer oder in ein Küstengewässer einbringt,
5. entgegen § 37 Absatz 1 den natürlichen Ablauf wild abfließenden Wassers behindert, verstärkt oder sonst verändert,
6. einer Vorschrift des § 38 Absatz 4 Satz 2 über eine dort genannte verbotene Handlung im Gewässerrandstreifen zuwiderhandelt,
7. entgegen § 50 Absatz 4, § 60 Absatz 1 Satz 2 oder § 62 Absatz 2 eine dort genannte Anlage errichtet, betreibt, unterhält oder stilllegt,

7a. einer Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit

WASSERGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG 2014

WASSERHAUSHALTSGESETZ 2009

- a) § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe a oder Buchstabe c oder Nummer 3 oder
 - b) § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b
- zuwiderhandelt,
8. einer vollziehbaren Anordnung nach
- a) § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe a oder Buchstabe c oder Nummer 3,
 - b) § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b,
- jeweils auch in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 oder § 53 Absatz 5, zuwiderhandelt,
- 8a. einer Rechtsverordnung nach § 53 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 53 Absatz 5 in Verbindung mit
- a) § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe a oder Buchstabe c oder Nummer 3 oder
 - b) § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b
- zuwiderhandelt,
9. ohne Genehmigung nach § 58 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1, Abwasser in eine Abwasseranlage einleitet,
10. ohne Genehmigung nach § 60 Absatz 3 Satz 1 eine Abwasserbehandlungsanlage errichtet, betreibt oder wesentlich ändert,
11. entgegen § 61 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig anfertigt, nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
12. entgegen § 63 Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Anlage errichtet oder betreibt,
13. entgegen § 64 Absatz 1 nicht mindestens einen Gewässerschutzbeauftragten bestellt,
14. einer vollziehbaren Anordnung nach § 64 Absatz 2 zuwiderhandelt,
15. ohne festgestellten und ohne genehmigten Plan nach § 68 Absatz 1 oder Absatz 2 ein Gewässer ausbaut,
16. einer Vorschrift des § 78 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 oder Nummer 9, jeweils auch in Verbindung mit § 78 Absatz 6, über eine untersagte Handlung in einem dort genannten Gebiet zuwiderhandelt,
17. einer vollziehbaren Anordnung nach § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuwiderhandelt oder
18. entgegen § 101 Absatz 2 das Betreten eines Grundstücks nicht gestattet oder eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.“

Weitere Informationen - Hilfestellungen

Die im Anhang dargestellten Hilfestellungen wie z. B. eine Checkliste, ein Muster Erhebungsbogen oder ein Muster Einladungsschreiben können unter wbw-fortbildung.de → Tätigkeiten → Gewässernachbarschaften → Themen → Gewässerschau u. a. als bearbeitbares Dokument heruntergeladen werden.

Nachfolgende Publikationen können bei der WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung bestellt oder stehen unter wbw-fortbildung.de → Service → Publikationen zum Download bereit.

- Gewässerschau – mehr als eine Pflichtaufgabe
- Tipps und Informationen für Gewässeranlieger
- Gewässerrandstreifen in Baden-Württemberg

WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH
Karlstraße 91, 76137 Karlsruhe, Tel. 0721 824489-20, Fax 0721 824489-29,
info@wbw-fortbildung.de, wbw-fortbildung.de

